Ausgabe 01/2021
15. April 2021

KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Neue Präsidentin der RAK Sachsen

Der Vorstand der wählte am 14. April 2021 Sabine Fuhrmann aus Leipzig zur Kammerpräsidentin. Lesen Sie dazu das Editorial auf Seite 3

Ergebnisse der Vorstandswahl

Die gewählten Vorstandsmitglieder stellen sich vor ab Seite 5

STAR 2020: Daten zur Lage der Anwälte

Das Institut der Freien Berufe befragte sächsische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur ihrer wirtschaftlichen Situation. Die Ergebnisse finden Sie ab Seite 19

Seminarangebot der RAK Sachsen

Eine Übersicht der Seminare der RAK Sachsen einschließlich Online-Seminare bis zum Ende des 1. Halbjahres 2021 für Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter lesen Sie ab Seite 42

beA
Digital. Einfach. Sicher.

RECHTS ANWALTS KAMMER SACHSEN

Rechtsanwaltskammer Sachsen
01099 Dresden | Glacisstraße 6
Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de

Aus dem Inhalt

EDITORIAL 3

AKTUELL
Kammerversammlung 2021 4
Wahl des Vorstandes der RAK Sachsen 5
Vorstellung der gewählten Mitglieder 5
Arbeiten mit dem beA während der pandemiebedingten Einschränkungen 11
Neufassung des Geldwäschestraftatbestandes § 261 StGB 12
Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs 13

ENTWICKLUNGEN
Aktive beA-Nutzungspflicht 17
STAR: Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte 19

MITTEILUNGEN
Projekt E-Verfahrensakte - Pilotierung am Sächsischen Landesarbeitsgericht 25
Zahlungsverkehr mit den Gerichten und Justizbehörden in Schleswig-Holstein . . . 26
„Gründungsberatung“ des BRAK Ausschusses Sozialrecht 26
Neues aus Brüssel und Europa 27
Unterlassungserklärung gegenüber der RAK Sachsen 28

FACHANWALTSCHAFTEN
Besetzung der Fachanwaltsausschüsse – Bewerberaufruf 28
Bestellung in Fachanwaltsausschüsse 29

RECHTSPRECHUNG 29

AUS- & WEITERBILDUNG
Hinweise für Ausbilder im Ausbildungszeitraum 2021 - 2024 30
Blockbeschulung für Rechtsanwaltsfachangestellten-Ausbildung 31
Abschlussprüfung (ReFa) 2021 und Corona-Pandemie 31
Prüfungstermine 2021 31
Ergebnisse der Zwischenprüfung 2020 32
Prüfungsvorbereitungen 2021 32
Ergebnisse Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Winter 2020 33
Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin 34

FORUM
Prozessführung unter Pandemiebedingungen 34

PERSONALIEN 35

BUCHBESPRECHUNGEN 37

TERMINE & VERANSTALTUNGEN 38

ANZEIGEN 39

SEMINARKATALOG 1. HALBJAHR 2021 42

KONTAKT 58

IMPRESSUM 59

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Ausgabe stellen wir Ihnen die neu bzw. erneut in den Vorstand gewählten Kolleginnen und Kollegen und das im Anschluss neu gewählte Präsidium der Kammer vor. Den mit Ablauf der laufenden Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheidenden Kolleginnen und Kollegen Gerhild Sailer, Alexandra Weiß, Uwe Winkler und Franz-Josef Schillo danken wir für das jahrelange Engagement und den Einsatz für die Interessen der sächsischen Anwaltschaft.

Ein ganz besonderer Dank gilt unserem langjährigen Präsidenten Dr. Detlef Haselbach, der aus persönlichen Gründen aus dem Vorstand ausgeschiedenen ist. Im Namen aller Mitglieder danken wir ihm für sein hervorragendes Engagement für die sächsische Anwaltschaft und die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges, selbstverwaltendes Organ der Rechtspflege.

Ein Dank gilt zudem allen Kolleginnen und Kollegen, die mit ihren Stimmen an der Wahl teilgenommen haben. Bei dieser zweiten, rein elektronisch durchgeführten Vorstandswahl konnte die Wahlbeteiligung leicht gesteigert werden. Doch auch außerhalb der Vorstandswahlen kann jedes Kammermitglied sich aktiv in die Interessenvertretung und anwaltliche Selbstverwaltung einbringen, z. B. im Rahmen der Fachanwaltsausschüsse. Einen entsprechenden Bewerberaufruf finden Sie ebenfalls in diesem Heft.

Es gibt Jahrestage und Ereignisse, denen wir mit großer Vorfreude begegnen und die seit ehedem fest im Jahreskalender verwurzelt sind. Vielleicht gehört für Sie sogar die jährliche Kammerversammlung dazu. Nun jährt sich die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Belastungen und Herausforderungen für unser aller beruflichen und privaten Alltag zum ersten und hoffentlich zum letzten Mal. Die vergangenen Monate waren für jeden von uns kräftezehrend, mit persönlichen und auch wirtschaftlichen Herausforderungen verbunden, anstrengend, frustrierend – ein neues Wort beschreibt diesen Zustand: wüde, eine Melange aus wütend und müde.

Die Rufe nach Lockerungen auf der einen, nach einer No-Covid-Strategie auf der anderen Seite könnten unterschiedlicher nicht sein. Auch in der Justiz und der Anwaltschaft werden hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten. Die vergangenen Monate waren geprägt von zur Eindämmung der Pandemie vom Bund und den Ländern auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes beschlossenen Maßnahmen. Diese werden und müssen weiterhin rechtsstaatlich überprüfbar sein.

Trotz alledem gab es in den vergangenen 12 Monaten keinen „Stillstand der Rechtspflege", die Möglichkeit zu Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung wird häufiger genutzt, Verfahrensrückstände aus dem vergangenen Jahr werden aufgeholt, in Gerichten und Kanzleien werden die AHA-Vorgaben berücksichtigt – all dies dient auch dem Schutz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und auch von Mandantinnen und Mandanten. In der aktuellen Ausgabe finden Sie deshalb einen Beitrag über die Prozessführung unter Pandemiebedingungen und das Arbeiten mit dem beA während der pandemiebedingten Einschränkungen.

In den vergangenen Monaten hat der Vorstand bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Bedeutung der Anwaltschaft als „Organ der Rechtspflege" betont, weil dies in Politik und Gesellschaft noch immer nicht hinreichend wahrgenommen wird. Dabei ist es geglückt, die Systemrelevanz der Anwaltschaft und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufrechtzuerhalten.

Der Gesetzgeber zeigte sich in den vergangenen Monaten sehr rege, nicht zuletzt vor dem baldigen Ende der Legislaturperiode sollen zahlreiche im Koalitionsvertrag genannte Vorhaben umgesetzt werden, die auch unmittelbare Auswirkungen auf die Anwaltschaft haben werden. Hervorzuheben sind dabei der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsgesetz sowie der Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe. Der Vorstand der RAK Sachsen bringt sich bei Anhörungen zu diesen Vorhaben aktiv ein und kämpft für die Wahrung der Interessen auch der sächsischen Anwaltschaft. Es darf aufgrund der aktuellen Gesamtsituation nicht aus dem Blick geraten, dass mit den genannten Entwürfen grundlegende Veränderungen im Bereich der Rechtsdienstleistungen vorgeschlagen sind, die nur bei Wahrung und Stärkung des Status Quo für die Anwaltschaft akzeptabel sein können.

Im vergangenen Jahr ist es der Kammer gelungen, trotz der eingeschränkten Möglichkeiten für Präsenzveranstaltungen, ein umfangreiches und attraktives Angebot an Seminaren für die Kammermitglieder bereitzustellen. Derzeit werden die Seminare noch in digitaler Form angeboten, sodass weiterhin vielfältige Möglichkeiten bestehen, um den Fachanwältinnen und Fachanwälten die Erfüllung der Pflichtfortbildungsstunden zu ermöglichen. Wir sind zuversichtlich, im Laufe des Jahres vermehrt wieder Präsenzveranstaltungen anbieten zu können, sodass der so wichtige Austausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, der bei einer reinen Online-Veranstaltung doch etwas zu kurz kommt, wieder möglich sein wird. Einen aktuellen Überblick über die Seminarplanungen können Sie jederzeit unter www.rak-sachsen.de erhalten.

Am 22. März 2021 verkündete der Bundesgerichtshof seine Entscheidung über die Klage der Gesellschaft für Freiheitsrechte und bestätigte, dass das beA den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Diese Entscheidung gibt weitere Sicherheit im Hinblick auf die aktive Nutzungspflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ab dem 01. Januar 2022 gelten wird. Weitere Informationen hierzu finden Sie in diesem Heft. Kolleginnen und Kollegen, die sich auf diese aktive Nutzungspflicht noch nicht eingestellt haben sollten, wird die Schaffung der technischen Voraussetzungen dringend nahegelegt. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet bis zum Jahresende zahlreiche Seminare (auch für Kanzleimitarbeiter) an, in denen Sie sich mit dem beA beschäftigen können und feststellen werden, dass die Implementierung in den Kanzleialltag weniger kompliziert als befürchtet ist.
Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Sabine Fuhrmann
Präsidentin

Kammerversammlung 2021

Entgegen den ersten Planungen wird die Kammerversammlung 2021 nicht im Mai 2021 stattfinden können. Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie und die nach wie vor bestehenden Beschränkungen für Zusammenkünfte lassen in Verantwortung für unser aller Gesundheit ein Zusammenkommen der Kammermitglieder nicht zu.
Wir sind zuversichtlich, die Kammerversammlung im September in Präsenz durchführen zu können.

Die Einberufung mit der Möglichkeit der Benennung von Tagesordnungspunkten und Anträgen wird entsprechend den satzungsrechtlichen Vorschriften rechtzeitig erfolgen.

RAK Sachsen

Wahl des Vorstandes der RAK Sachsen Vorstellung der gewählten Mitglieder

Bereits zum zweiten Mal fand im Februar und März dieses Jahres die elektronische Wahl des Vorstandes der RAK Sachsen statt. 11 Vorstandsmandate waren neu zu vergeben. Zur Wahl standen 19 Kandidatinnen und Kandidaten. Diese erfreulich hohe Zahl zeigt das Interesse für die anwaltliche Selbstverwaltung und für die Bedeutung des anwaltlichen Berufsrechts.
Für die Wahl stand eine elektronische Wahlplattform der Fa. Polyas aus Kassel zur Verfügung, die letztlich 692 Wahlberechtigte nutzten. Die Wahlbeteiligung lag bei 15,22 % und damit etwas höher als bei der ersten elektronischen Wahl vor zwei Jahren (2019: 12,01 %).
Wesentliche Probleme bei der Handhabung der Wahlplattform traten nicht auf. Die wenigen Anfragen betrafen die fehlerhafte Eingabe der Internetadresse.
Nicht mehr zu Wahl standen Frau Kollegin Gerhild Sailer und Frau Kollegin Alexandra Weiß sowie die Herren Kollegen Franz-Josef Schillo und Uwe Winkler. Wir bedanken uns für ihre langjährige engagierte Tätigkeit im Interesse der sächsischen Anwaltschaft.
Die Ergebnisse der Vorstandswahl mit den Stimmzahlen wurden den Kammermitgliedern mit der dritten Wahlbekanntmachung vom 22.03.2021 per beA bekannt gemacht.
Zu den gewählten Vorstandsmitgliedern gehörte auch Herr Kollege Dr. Detlef Haselbach, Dresden. Aus persönlichen Gründen legte er sein Vorstandsmandat gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO nieder. Der Vorstand entschied, das frei gewordene Vorstandsmandat durch Nachrücken neu zu besetzen. Damit rückte Herr Kollege Stephan Finck als der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach und ist Mitglied des Vorstandes.

Die RAK Sachsen dankt Dr. Detlef Haselbach für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement, welches er seit 2001 im Vorstand ausübte, zuletzt seit 2015 als Präsident.
Dank seines Wirkens als Vorstandsmitglied und Präsident ist die RAK Sachsen ein wichtiger Gesprächspartner für Justiz und Politik in Sachsen und darüber hinaus auch auf Bundesebene. Insbesondere um die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrecht machte sich Herr Kollege Dr. Haselbach als Mitglied des BRAO-Ausschusses der BRAK und Mitglied des Berufsrechtsauschusses der Satzungsversammlung verdient.

Der Vorstand der RAK Sachsen besteht aus folgenden Kolleginnen und Kollegen:

Dr. Martin Abend, Dresden
Volker Backs, Dresden
Heike Bruns, Chemnitz
Dr. Stephan Cramer, Dresden
– wiedergewählt –
Andreas Duckstein, Radebeul
– neu gewählt –
Curt-Matthias Engel, Leipzig
Stephan Finck, Leipzig
– neu gewählt –
Jana Frommhold, Dresden
– neu gewählt –
Sabine Fuhrmann, Leipzig
– wiedergewählt –
Roland Gross, Leipzig
Dr. Christian Klostermann, Zwickau
– wiedergewählt –
Philipp Lange, Leipzig
– wiedergewählt –
Markus M. Merbecks, Chemnitz
Uta Modschiedler, Dresden
Dr. Christoph Möllers, Dresden
– wiedergewählt –
Elisa Rudolph, Leipzig
– neu gewählt –
Nicole Scholze, Dresden
– neu gewählt –
Matthias Schumann, Chemnitz
Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
Frank Stange, Dresden
Peggy Thiedig, Dresden
Jan Weidemann, Dresden
René Zich, Görlitz
– wiedergewählt –

Die gewählten Vorstandsmitglieder stellen sich vor

DR. STEPHAN CRAMER MM
geboren am 12.02.1961 in Hagen/Westfalen
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht/Mediator

Beruflicher Werdegang
- Studium an den Universitäten Tübingen und München
- Promotion zum Dr. iur. utr. an der Universität Heidelberg
- 1993 Zulassung als Rechtsanwalt (LG Bonn)
- 1993 – 1995 Rechtsanwalt in der Sozietät Redeker Dahs & Sellner in Bonn
- 1996 – 2014 Partner der Sozietät CSC Cramer von Clausbruch Steinmeier & Cramer RAe PartG mbB in Dresden
- seit 2012 Lehrbeauftragter für Baurecht an der Universität Marburg
- seit 2002 Mediator (DAA) / 2014 Masterstudium Mediation an der FernUni Hagen mit Abschluss Master of Mediation (MM)
- seit 2014 Partner der Sozietät Heimann Hallermann RAe PartG mbB in Dresden

Berufsbezogene Mitgliedschaften
- Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V.
- Deutscher Baugerichtstag e.V.
- Gründungsmitglied des MKBauImm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V.

- Mitglied des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung
- seit 2005 Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- seit 2016 Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Berufspolitische Ziele
Die anwaltliche Selbstverwaltung durch eine Mitarbeit im Vorstand der RAK Sachsen sicherzustellen und zu stärken war für mich eine Herausforderung und eine Aufgabe, die ich gerne weiter wahrnehmen werde. Dazu gehört für mich auch die Bewahrung der Stellung der Anwältinnen und Anwälte als Organe der Rechtspflege und damit unverzichtbarer Teil der dritten Gewalt als Fundament unseres demokratischen Rechtsstaates. Der Vorstand der RAK Sachsen kann dazu beitragen, den Bestrebungen der EU und des nationalen Gesetzgebers zur Liberalisierung der Rechtsdienstleistungen entschieden zu begegnen. Der Austausch mit den befreundeten Anwaltskammern in Polen zeigt uns, wie schnell der Rechtsstaat erodieren kann. Die Mitarbeit in der Zulassungs- und der Berufsrechtsabteilung II soll auch in den kommenden Jahren dazu beitragen, die Mitglieder der RAK durch frühzeitige Beratung und eine Bewertung von Beschwerden über berufsrechtliche Verfehlungen mit Augenmaß und Erfahrung zu unterstützen. Die Veränderung durch die Digitalisierung der anwaltlichen Tätigkeit berufspolitisch zu begleiten, zu erfassen und Informationen für die Mitglieder der RAK zu erarbeiten wird in den nächsten Jahren eine zentrale Aufgabe der RAK sein.

ANDREAS DUCKSTEIN LL.M.
geboren am 04.01.1983 in Dresden, verheiratet, 1 Kind

Beruflicher Werdegang
- Studium in Dresden, Santander und Wien
- mehrjährige Tätigkeit als Repetitor für Alpmann Schmidt
- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht
- Master of Laws
- zertif. Datenschutzbeauftragter (TÜV-DSB)
- Professional Speaker GSA
- Gründer und Partner von LAW APOYNT Rechtsanwälte
- geschäftsführender Gesellschafter von Schaden360 Ost, Helix Schadenservice RA-GmbH
- geschäftsführender Gesellschafter von zwei Unternehmen im Bereich Legal Tech und New Law

Berufspolitische Ziele
Digitalisierung und Legal Tech ist wie ein großer Spielplatz. Wer offen ist und sich drauf einlässt, kann viel Spaß haben und neue Freunde finden. Alternative Rechtsdienstleister und neue Geschäftsmodelle sind ernst zu nehmen und die Anwaltschaft ist gut beraten, hier nicht den Anschluss zu verlieren. Ich möchte mich dafür einsetzen, dass die Chancen der Digitalisierung von allen verstanden und genutzt werden können.

Als Anwalt und Unternehmer bin ich tief mit der Legal Tech-Szene verbunden und möchte gerne meine Erfahrungen und Beobachtungen für den Vorstand der RAK Sachsen einsetzen.

Die berufsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen die Anwaltschaft gegenüber nichtanwaltlichen Mitbewerbern konkurrenzfähig halten. Gleichzeitig sollten wir Anwälte offen sein und uns auf die Chancen, die Digitalisierung und Legal Tech bieten, einlassen. Beides geht nicht mehr weg und es ist Zeit, aktiv zu werden.

STEPHAN FINCK

Unser Berufsbild ändert sich – gerne würde ich es mitgestalten.

Mein Name ist Stephan Finck, ich wohne in Leipzig, bin 43 Jahre alt, Vater von zwei Kindern und seit 2008 als Anwalt zugelassen. Ich bin bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als Partner tätig.
Derzeit mache ich meinen Fachanwaltskurs für Bau- und Architektenrecht. Neben dem Vergaberecht sind dies auch meine wesentlichen Arbeitsbereiche. Meine besonderen Interessenfelder in beruflicher Hinsicht sind die Digitalisierung und die soziale Infrastruktur.

Daran knüpft auch meine Bewerbung an. Unsere Berufswelt, unser Leben verändert sich: Elektronische Anwaltspostfächer, Geldwäsche-Checks, neue Vergütungsmodelle, moderne, schnellere Arbeitsformen, aktuelle, unbekannte Themen. Ich möchte einen Beitrag leisten, dass die Kammer mit diesen Entwicklungen nicht nur Schritt hält, sondern sie für uns alle mitgestaltet.

Legal-Tech Unternehmen, Grenzen der Rechtsberatung und neue Organisationsformen – unser Berufsstand steht vor einem Umbruch! Wie sieht die Rechtsberatung der Zukunft aus? Wird es interdisziplinäres Arbeiten geben? Verändert sich die Rolle des Rechtsberaters?

Welche Vergütungsmechanismen wird es in Zukunft geben? Wie sieht das Büro der Zukunft aus? Welche Fachanwaltstitel soll es in Zukunft geben? Welche Anforderungen sind zeitgemäß?

Die Zukunft hat begonnen und ich würde mich freuen, sie mitgestalten zu können.

Die Kammer sollte wie bisher gesellschaftlich aktiv sein. Ich finde es wichtig, dass die Kammer Beratungsstellen betreibt,

denn es ist offensichtlich, dass dieses Angebot in Zukunft sicher nicht weniger MitbürgerInnen in Anspruch nehmen werden. Auch in diesen Beratungsstellen werden die Themen noch vielfältiger werden. Welche Angebote können, welche müssen wir gemeinsam in Zukunft unterbreiten?

JANA FROMMHOLD
geboren 1974 in Borna,
Zulassung als Rechtsanwältin seit 2004 und als Syndikusrechtsanwältin seit 2016

Beruflicher Werdegang
- 1993 – 2000: Studium und Referendariat in Dresden mit Wahlstation in Tel Aviv
- 2000 – 2007: Tätigkeit bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen als Referentin im Zulassungs- und Ausbildungswesen sowie im Bereich Abwicklung, Ausbildungsbeauftragte der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- 2007 – 2014: Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- 2014 bis heute: Geschäftsführerin der Architektenkammer Sachsen

Mitgliedschaften | Sonstiges
- Arbeitgebervertreterin im Prüfungsausschuss der RAK für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten (seit 2008)
- Berufsbildungsausschuss der RAK (bis 2018)
- Geschäftsführerin der Stiftung Sächsischer Architekten (seit 2019)

Berufspolitische Ziele
Mein Anliegen ist es, zur Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung als Grundlage der freien Berufsausübung beizutragen und diese gegen staatliche Eingriffe auf nationaler und europäischer Ebene zu verteidigen. Ich würde mich gern im Bereich der Zulassung sowie Fort- und Weiterbildung von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, vor allem und gerade auch im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen, unter Beachtung demografischer Belange engagieren. Als weitere Aufgabe sehe ich die zukünftige Sicherung des Fachkräftebedarfs in den Kanzleien und der damit einhergehenden Werbung für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten an, auch im Wege einer Neuausrichtung des Berufsbildes angesichts der aktuellen digitalen Herausforderungen.

SABINE FUHRMANN
geboren am 26.09.1979 in Halberstadt

Beruflicher Werdegang
- 1998 – 2005 Studium der Rechtswissenschaften in Leipzig und Referendariat in Sachsen
- seit 2006 Zulassung als Rechtsanwältin
- 2006 – 2010 Tätigkeit in Großkanzleien in Leipzig, Berlin, London
- 2010 – 2011 Syndika in einem IT-Unternehmen (Leipzig/Berlin)
- seit 2011 Managing Partner bei Spirit Legal (Leipzig)
- seit 2016 Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Mitgliedschaften | Sonstiges
- seit 2017 Mitglied des Vorstands der RAK Sachsen, seit 2019 zugleich Vizepräsidentin und Schriftführerin der RAK Sachsen
- Mitglied in den Abteilungen der RAK Sachsen Berufsrecht II und Geldwäsche und in den Arbeits-/Projektgruppen Elektronischer Rechtsverkehr/Legal Tech, Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kontakte und Demokratieerziehung
- seit 2020 Mitglied im RDG-Ausschuss der BRAK
- Mitglied im Leipziger Anwaltverein e. V.
- Mitglied im Dienstleistungsausschuss der IHK zu Leipzig

Weitere Informationen unter diesem LINK

Berufspolitische Ziele
Rechtsanwältin ist – für mich persönlich – der schönste Beruf auf dieser Welt. Damit ich diesen Freien Beruf auch in den nächsten Jahrzehnten mit ungebrochener Leidenschaft ausüben kann, möchte ich weiterhin die Zukunft der Anwaltschaft mitgestalten. Dazu gehört für mich, Kanzleien wirtschaftlich auf stabile Füße zu stellen. Nur wenn wir als Arbeitgeber auf allen Ebenen attraktiv sind, können wir im aufkommenden scharfen Wind des Wettbewerbs mit neuen Anbietern bestehen. Die Mitwirkung an wichtigen Gesetzgebungsvorhaben, die Weiterentwicklung unseres Berufsrechts, die Vertretung Ihrer Interessen als Kammermitglieder sind für mich Motivation genug, mich weiterhin im Vorstand der RAK Sachsen zu engagieren.

Mein Augenmerk liegt auf den Themen:
- Fortentwicklung der Anwaltschaft und des Berufsrechts unter den Herausforderungen der Industrie 4.0 und neuen Rechtsdienstleistungsmodellen
- Datenschutz und Datensicherheit in der Anwaltschaft
- Aus- und Weiterbildung von jungen Kolleg*innen, Förderung von Spezialisierung

DR. CHRISTIAN KLOSTERMANN
geboren 05.02.1964 in Fulda, verheiratet, 3 Kinder
Rechtsanwalt und Fachanwalt für das Recht der Informationstechnologien

Beruflicher Werdegang
- 1984 Studium in Marburg, Frankfurt am Main und an der University of Keele/Großbritannien
- 1992 Referendariat u.a. in Gießen, Saarbrücken, Speyer und New York
- 1995 Diplom der Académie Internationale de Droit Constitutionnel, Tunis
- 1994 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Juliane Kokott, Düsseldorf
- 1998 Promotion in Mannheim
- 1995 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, zunächst am Landgericht Mühlhausen/Thüringen
- 2000 selbständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in Zwickau
- 2007 Fachanwalt für das Recht der Informationstechnologien

Mitgliedschaften | Sonstiges
- seit 2014 Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- Mitglied der Abteilungen Berufsrecht und Geldwäsche
- Vorsitzender des Arbeitsgruppe Datenschutz der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- Stellvertretender Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses Informationstechnologierecht
- Mitglied des BRAK-Ausschusses IT-Recht
- Stellvertretender Vorsitzender des Zwickauer Anwaltvereins

Ziele meiner Kammerarbeit
- Stärkung der unabhängigen Anwaltschaft
- Durchsetzen von regelmäßigen Gebührenanpassungen
- Wahrung der Interessen der Anwaltschaft in der Fläche
- Unterstützung von Anwältinnen und Anwälten bei der Bewältigung der Folgen der Coronakrise
- Abwehr übertriebener bürokratischer Auflagen bei der Geldwäscheprävention
- Durchsetzung der Interessen der Rechtsanwaltschaft bei Einführung der Elektronischen Gerichtsakte
- Praktische Hilfen für die rechtlich sichere Umsetzung des Datenschutz in den Kanzleien
- Aufrechterhaltung des Fax als zulässiges Mittel der Kommunikation mit den Gerichten
- Sachgerechte Regelungen im Bereich der Berufspflichten
- Hilfestellung für die Mitglieder im Datenschutz
- Aufrechterhaltung von günstigen Angeboten der Fortbildung durch die Kammer

Meine Ziele:
Seit 2014 arbeite ich im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit. Zusätzlich zur regelmäßigen Vorstandsarbeit war ich vorrangig in den Bereichen Berufsrecht, Gebührenrecht, Datenschutz und Geldwäsche tätig.
2018 bot ich sachsenweit kostengünstige Seminare der Rechtsanwaltskammer zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in Anwaltskanzleien an. Zudem beteiligte ich mich an der Organisation und Durchführung internationaler Treffen unserer Kammer mit Kammern in Polen und Tschechien.
Meine Ziele für die nächsten Jahre sehe ich darin, wie in meiner bisherigen Arbeit vor allem die Freiheit unseres Berufes vor staatlichen Übergriffen und bürokratischer Überregulierung zu schützen.
Dabei muss unser wirtschaftliches Auskommen gesichert bleiben, so dass insbesondere regelmäßige und kostendeckende Gebührenanpassungen erfolgen müssen. Die Abrechnung von Gebühren auf staatlicher Seite muss endlich effektiver und kurzfristiger erfolgen, insbesondere in den Bereichen Kostenfestsetzung und Kostenerstattung bei PKH und VKH.
Bei der bevorstehenden Einführung der Elektronischen Gerichtsakte sind die Interessen von Anwältinnen und Anwälten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für meine Forderung, dass die Gerichte weiterhin problemlos per Telefax erreichbar sein müssen. Zur Umsetzung der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte zum 01.01.2022 muss es von Seiten der Kammer wieder Angebote zur Schulung der Kammerangehörigen und deren Mitarbeiter geben.
Die Anforderungen aus dem Zusammentreffen von Digitalisierung und demographischem Wandel sind aktiv zu begleiten. Ich möchte die Anwaltschaft in der Fläche erhalten. Um Mitarbeiter und Personal zu finden, müssen dafür aber neue Formen der Zusammenarbeit gefunden werden.

PHILIPP LANGE
geboren 1983 in Leipzig, verheiratet, 2 kleinere Söhne

Beruflicher Werdegang
- Studium in Leipzig / Referendariat am OLG Dresden
- Rechtsanwalt als freier Mitarbeiter in Kanzleien in Leipzig von 2011 bis 2017
- Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in Leipzig seit 2015
- Fachanwalt für Verkehrsrecht seit 2016

Berufliches Engagement
- Vorstand der Kammer seit 2017
- AG-Vertreter im Berufsbildungsausschuss seit 2019
- FA-Ausschuss Verkehrsrecht seit 2019

Mitgliedschaften
- Deutscher Anwaltverein e.V. / AG Straf- und Verkehrsrecht
- Leipziger Anwaltverein e.V.
- Deutsch-Britische-Juristenvereinigung e.V.
- Leipziger Strafverteidiger e.V.
- Deutsche Strafverteidiger e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Reiserecht e.V.
- Förderverein FORUM RECHT e.V.

Berufspolitische Vorstellungen
Mit der Wahl in den Vorstand im Jahr 2017 geht meine erste Legislatur zu Ende. In den vergangenen 4 Jahren habe ich u.a. in den Abteilungen FA-Zulassung, Berufsrecht und Ausbildung mitgewirkt. Was soll ich sagen: es macht Spaß! und schärft den Fokus auf viele Themen, die durch die drei Gewalten aber auch durch Anwaltschaft und Öffentlichkeit in Bewegung gehalten werden, wie:

- anwaltliches Personal - wie machen wir ReFa-Ausbildung und Beruf attraktiver?
- Selbstverwaltung der Anwaltschaft - keine Berufsaufsicht von „außen"
- Wahrnehmung / Stellung der Anwälte (m/w/d) in der Öffentlichkeit (z.B. Systemrelevanz)
- transparente Kammerarbeit
- Digitalisierung / beA
- Erhöhung der RVG-Gebühren auch nach 2021
- Fortbildungsangebot der Kammer für Anwälte / Mitarbeiter
- Pflege des anwaltlichen Berufsrechts

In mehreren von mir für den Vorstand erarbeiteten Stellungnahmen zu StPO-Reformen der letzten Jahre wurde unsere Stimme als Schwerpunktkammer im Strafrecht bei der BRAK und Landes-/Bundesgesetzgebung wahrgenommen.

DR. CHRISTOPH MÖLLERS
geboren 26. Januar 1959, Dresden, verheiratet, 3 Kinder

Beruflicher Werdegang
- Rechtsanwalt seit 1989
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mitgliedschaften | Sonstiges
- Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen seit 2001
- Vorsitzender Abteilung Ausbildung und Abteilung Vermittlung (RAK Sachsen)
- Vorsitzender BRAK-Ausschuss Berufsbildung
- Beauftragter des Vorstandes für die Berufsausbildung seit 2001
- Mitglied der Arbeitsgruppe Juristenausbildung der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- Mitglied im Fachanwaltsausschuss Bau- und Architektenrecht

Berufspolitische Ziele
Schwerpunkte meiner berufspolitischen Arbeit sollen auch weiterhin die Bereiche Berufs- und Juristenausbildung sein. Die Berufsausbildung ist auch zukünftig nicht mit einem Lehrstellenmangel, sondern einem Bewerbermangel konfrontiert; hier waren wir als Kammer bereits bisher sehr aktiv – dies will ich fortsetzen. Nach der Neufassung der ReNoPat-VO steht in den kommenden Jahren u. a. eine Neuordnung der Rechtsfachwirte-VO an. Das seit 2020 neue Berufsausbildungsgesetz (BBiG) eröffnet uns zudem, neue Formen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung zu entwickeln (z. B. Insolvenz-/ZVStr.-Fachwirte). Dies erfordert viel Engagement, das ich gerne einbringen will.

ELISA RUDOLPH
1983 in Lutherstadt Wittenberg geboren, 1 Kind

Beruflicher Werdegang
- Studium der Rechtswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Leipzig
- seit 2011 Rechtsanwältin in eigener Kanzlei
- 2011-2019 freie Mitarbeiterin in der Kanzlei Kühn & Schreiber
- 2011-2019 Tätigkeit als Dozentin für Recht an den Euro-Schulen
- seit 2019 Rechtsanwältin & Referentin Public Affairs bei der Händlerbund Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- Engagement neben der Familie: Vereinsarbeit im Vorstand

Berufspolitische Vorstellung
Nach meinem Berufsverständnis gehört es zu unseren Aufgaben, für ein ausgewogenes Niveau des geltenden Rechts im gesellschaftlichen Leben einzutreten und dieses agil und innovativ im Hinblick auf die Digitalisierung mit zu entwickeln. Ich möchte meine Ideen in das Umfeld und den rechtlichen Rahmen einbringen und die zukünftige Ausrichtung unseres Berufsstandes mitgestalten. In der heutigen Zeit ist es entscheidend, dass die Anwaltschaft den Anschluss an den digitalen Fortschritt nicht verliert und auf Augenhöhe mit den Tech-Anbietern agieren kann.

Wir müssen den Dialog zwischen den Generationen aufrechterhalten und pflegen, um einerseits unsere Werte zu erhalten und andererseits den Stand der Anwaltschaft zukunftsweisend zu entwickeln. Hierfür bitte ich Sie um Ihre Unterstützung.

„Ich war schon immer fasziniert von jenen, die über den Horizont hinaus blicken und sehen, was auf uns zukommt."
- Al Gore -

www.haendlerbund.de/de

NICOLE SCHOLZE
geboren am 11.04.1982 in Dresden, verheiratet, zwei Kinder.
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht

Beruflicher Werdegang
Ich bin bereits seit dem Jahr 2001 im Bereich Insolvenzrecht aktiv. Nach Stationen in Trier, Frankfurt und Düsseldorf leitete ich von 2010 über zehn Jahre die Niederlassungen einer der führenden Sanierungs- und Insolvenzkanzleien Deutschlands in Dresden und Leipzig. Im Februar 2020 gründete ich mich mit meinen Teams unter Erhaltung beider Standorte in die eigene Kanzlei aus. Seither wird die KANZLEI SCHOLZE sukzessiv weiter ausgebaut.
Ich werde von den Amtsgerichten Chemnitz, Dresden und Leipzig als Gutachterin sowie Insolvenzverwalterin bestellt.
Weitere Informationen finden Sie unter www.kanzlei-scholze.de.

Weitere Qualifikationen
Im Jahr 2012 habe ich erfolgreich den Fachanwaltslehrgang für Arbeitsrecht abgeschlossen.

Mitgliedschaften
Ich bin Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV), des Leipziger Insolvenzrechtsforum e. V. und der Arbeitsgruppen „Junge Insolvenzrechtler" der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung sowie des FORUM Junge Anwaltschaft. Darüber hinaus bin stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Weiße Flotte Dresden – Freunde der Sächsischen Dampfschifffahrt e.V.

Berufspolitische Ziele
Im Vorstand möchte ich insbesondere bei der Nachwuchsgewinnung von Kollegen und Rechtsanwaltsfachangestellten sowie deren Ausbildungsanpassung an die Praxis aktiv mitwirken. Es wird immer schwieriger, geeignete Kandidaten für die Übernahme von Aufgaben zu gewinnen. Die Ursachen gilt es zu bekämpfen und die Qualität der Bearbeitung der Verfahren weiter zu steigern. Nicht zuletzt möchte ich dazu beitragen, dass die nächste Generation angemessen im Vorstand der Kammer vertreten ist. Die guten Dienstleistungsangebote der Kammer und die anwaltliche Selbstverwaltung möchte ich gern helfen, für alle Mitglieder weiter auszubauen.

Ich bedanke mich für Ihre Stimme, Ihr Vertrauen und freue mich auf die neuen Aufgaben.

RENÉ ZICH
geboren am 12.08.1973 in Görlitz, verheiratet

Beruflicher Werdegang
- Studium der Rechtswissenschaften an der TU Dresden
- ab 2000 Anwaltszulassung und Tätigkeit in der Kanzlei Dr. Merker, Zittau
- seit 2001 tätig als Rechtsanwalt in der Kanzlei Jennißen Harren Lützenkirchen (heute Jennißen und Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB)
- seit 2008 Partner bei Jennißen und Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB
- seit 2007 Fachanwalt für Miet- Wohnungseigentumsrecht

Mitgliedschaften | Sonstiges
- seit 2001 Mitglied des Oberlausitzer Anwaltsvereins
- seit 2013 Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Berufspolitische Ziele
- weiteres Engagement in den Bereichen Berufsrecht und Gebührenrecht im Vorstand
- Einbringen der beruflichen Interessen der Kolleginnen und Kollegen der Oberlausitz und des ostsächsischen Raumes
- Erhalt und Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung als Grundlage der freien Berufsausübung und Erhalt der eigenständigen Versorgungswerke
- Sicherung der Qualitätsstandards in der Rechtsberatung durch hochwertige und kostengünstige Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote innerhalb des Kammerbezirkes

Arbeiten mit dem beA während der pandemiebedingten Einschränkungen

Quarantäne, Homeoffice, virtuelle Konferenzen – das Coronavirus hat auch das Leben der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf den Kopf gestellt. Das beA unterstützt indes die Kolleginnen und Kollegen auch in dieser ungewöhnlichen Zeit zuverlässig bei ihren täglichen Arbeitsabläufen, unabhängig davon, ob sie sich regulär in der Kanzlei aufhalten, von zu Hause aus tätig werden oder bewährte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter quarantänebedingt nicht ins Büro kommen können. Dass Schriftsätze in den letzten Monaten vermehrt digital versandt wurden, zeigen auch die statistischen Daten: Waren im September bereits 1.404.771 eingegangene und 1.325.271 versandte beA-Nachrichten zu verzeichnen, erhöhte sich die Anzahl der Eingänge im Oktober auf stattliche 1.457.794 und die der Nachrichtenausgänge auf 1.478.459.

Das beA selbst von zuhause nutzen

Sowohl für Einzelanwälte als auch für diejenigen, die in Großkanzleien tätig sind, bietet es sich an, auch in der eigenen Wohnung mit dem beA arbeiten zu können. Dafür benötigen Sie nur Ihren mit dem Internet verbundenen PC, die aktuelle beA-Client Security für Ihr Betriebssystem (s. hierzu auch beA-Newsletter 12/2020) sowie natürlich ein Zertifikat, d.h. einen Sicherheitstoken, um sich in Ihr beA einloggen zu können.

In der Regel befindet sich das Zertifikat auf der beA-Karte, die jeder Nutzer bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bestellen kann (sog. Hardware-Token, s. hierzu auch unsere Anwenderhilfe). Zunächst einmal kann die beA-Karte natürlich einfach mit nach Hause genommen werden. Dann benötigen Sie für den heimischen PC noch ein Kartenlesegerät, das ebenfalls über die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer oder auch anderweitig bezogen werden kann. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine zweite beA-Karte zu bestellen (s. beA-Newsletter 14/2018).

Mit diesen Möglichkeiten können im Büro wie auch in den eigenen vier Wänden sämtliche beA-Funktionen genutzt werden. Bitte denken Sie aber daran, Ihre beA-Karten stets sicher und vor fremdem Zugriff geschützt aufzubewahren.
Manche Kolleginnen und Kollegen verwenden auch ein beA-Softwarezertifikat, um auch zu Hause oder von unterwegs mit dem Laptop ihr beA abrufen zu können.

Mitarbeiter und beA im Homeoffice

Für Mitarbeiterinnen Mitarbeiter Ihrer Kanzlei gibt es – wie Sie sicherlich schon wissen – beA-Mitarbeiterkarten. Die beA-Karte Mitarbeiter enthält, anders als die beA-Karte Basis oder Signatur, im Zertifikat keine SAFE-ID. Sie ist auch im Übrigen nicht personengebunden. Sie muss erst mit einem beA-Profil verbunden werden (s. beA-Newsletter 14/2018); dann müssen dem Inhaber der Mitarbeiterkarte wiederum Rechte zugewiesen werden (zur Rechtevergabe s. unsere Anwenderhilfe).

Wenn Sie dann mit Ihrem Mitarbeiter vereinbaren, die beA-Mitarbeiterkarte mit nach Hause zu nehmen, kann er mit dem Kartenlesegerät und installierter Client Security auch mit dem beA arbeiten, ohne in der Kanzlei zu erscheinen.

Und unabhängig davon, ob es sich um PCs im Büro, bei Ihnen daheim oder bei Ihren Mitarbeitern zuhause handelt: Ein aktuelles Virenschutzprogramm sollte

immer installiert sein (s. beA-Newsletter 8/2020).

Anwaltliche Vertreter – auch für Ihr beA

Zudem sollten Sie einem anwaltlichen Vertreter Zugang zu Ihrem beA gewähren. Wird gegenüber der jeweiligen RAK ein Vertreter benannt (vgl. § 53 BRAO), so hat dieser gem. § 25 III RAVPV lediglich Zugriff auf die Nachrichtenübersicht (s. beA-Newsletter 1/2020). Daher empfiehlt es sich, Ihrem Vertreter auch über die Benutzerverwaltung Rechte an Ihrem beA einzuräumen, z.B. das Öffnen der einzelnen Nachrichten oder auch, falls gewünscht, das Versenden von Nachrichten.

Sie sehen, das beA hält für alle möglichen Eventualitäten Verfahrensweisen bereit, um den Kanzleibetrieb auch während der Pandemie aufrechtzuerhalten.

Rechtsanwalt Sven Krautschneider, BRAK, Berlin
Berlin, 18.12.2020 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 6/2020)

Neufassung des Geldwäschestraftatbestandes § 261 StGB

Durch den Wegfall des bisherigen Vortatenkatalogs ist künftig jede Geldwäschehandlung strafbar, egal aus welcher Straftat der Gegenstand der Geldwäsche stammt.

Mit Verkündung zum 17.03.2021 ist der Geldwäschetatbestand mit dem neuen § 261 StGB (Geldwäsche) im Bundesgesetzblatt verkündet und damit zu diesem Datum in Kraft getreten. (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 10, ausgegeben zu Bonn am 17. März 2021)

Es steht zu befürchten, dass der neu gefasste § 261 StGB „Geldwäsche" mit seinem breiten Regelungsinhalt die Anwaltschaft und die Unternehmensjuristen in gleicher Weise deutlich stärker ins Visier nimmt, als es zuvor in Bezug auf die Geldwäsche der Fall war.

Die Strafandrohung soll insbesondere wirken, wenn Geldmittel als Honorar angenommen werden, die aus illegalen Geschäften stammen, wobei für die Qualität der Vortat keine Schwelle mehr gesetzt wird. Die bisherige Einschränkung auf eine schwere Vortat ist entfallen. Jede noch so banale Verfehlung des Honorarzahlenden gilt damit als Vortat im Sinne der Geldwäsche und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Da Rechtsanwälte und Syndikusanwälte als besonders Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) gelten können, droht insofern eine Mindeststrafe von drei Monaten, die sich auch auf Mitarbeiter als gegebenenfalls Verpflichtete im Sinne des GwG erstreckt.

Berufspolitische Lobbyarbeit der Unternehmensjuristenverbände, des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer haben dies nicht verhindern können, obwohl wieder ein Regelungsexzess einer EU-Vorgabe vorliegen dürfte.

Lediglich im § 261 Abs. 1 S. 3 StGB ist eine Privilegierung für Strafverteidiger normiert, in dem sichere Kenntnis die Voraussetzung für eine vorsätzliche Begehung darstellt.

Augenscheinlich soll mit der Neuregelung die bisherige Zurückhaltung der Anwaltschaft bei den Verdachtsmeldungen gegenüber der Financial Intelligence Unit (FIU) erhöht werden. Die Verschärfung und Ausdehnung der Vortaten auf jedes banale Delikt müssen zu neuen Compliance-Regeln im Rahmen der Mandatsannahmen und laufenden Mandatsbeziehungen führen, was eine neue Handhabung der Kanzleistrukturen dringend erforderlich macht.

Nicht nur in den Mandaten mit Kataloggegenständen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, vor allem in Mandaten mit Immobilienbezug und gesellschaftlichen Refinanzierungs- und Formwahlfragen, wird es zukünftig zu einer gewissenhaften Prüfung der Geldwäschevorgaben kommen, sondern vielmehr auch in all den Situationen, in denen zu befürchten ist, dass durch die Beauftragungen in allgemeinen Nicht-Katalogangelegenheiten Mittel für die Geldwäsche verwendet werden.

Die Kanzleieinheiten für die an und für sich die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten aufgrund der geringeren Zahl der Berufsträger nicht erforderlich ist, werden sich zukünftig mit der Beauftragung externer Geldwäschebeauftragter befassen müssen.

Die Neufassung lautet:

§ 261 StGB Geldwäsche

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,
1. verbirgt,
2. in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt,
3. sich oder einem Dritten verschafft oder
4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 gilt dies nicht in Bezug auf einen Gegenstand, den ein Dritter zuvor erlangt hat, ohne hierdurch eine rechtswidrige Tat zu begehen. Wer als Strafverteidiger ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, handelt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 nur dann vorsätzlich, wenn er zu dem Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstands nach Absatz 1 von Bedeutung sein können, verheimlicht oder verschleiert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer eine Tat nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Verpflichteter nach § 2 des Geldwäschegesetzes begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(5) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Geldwäsche verbunden hat.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass es sich um einen Gegenstand nach Absatz 1 handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht für einen Strafverteidiger, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt.

(7) Wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist, wird nach den Absätzen 1 bis 6 nur dann bestraft, wenn er den Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert.

(8) Nach den Absätzen 1 bis 6 wird nicht bestraft,
1. wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt.

(9) Einem Gegenstand im Sinne des Absatzes 1 stehen Gegenstände, die aus einer im Ausland begangenen Tat herrühren, gleich, wenn die Tat nach deutschem Strafrecht eine rechtswidrige Tat wäre und
1. am Tatort mit Strafe bedroht ist oder
2. nach einer der folgenden Vorschriften und Übereinkommen der Europäischen Union mit Strafe zu bedrohen ist:
a) Artikel 2 oder Artikel 3 des Übereinkommens vom 26. Mai 1997 aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (BGBl. 2002 II S. 2727, 2729),
b) Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1),
c) Artikel 2 oder Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54),
d) Artikel 2 oder Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8), der zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2019/369 (ABl. L 66 vom 7.3.2019, S. 3) geändert worden ist,
e) Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42),
f) Artikel 2 oder Artikel 3 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1),
g) den Artikeln 3 bis 8 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) oder
h) den Artikeln 4 bis 9 Absatz 1 und 2 Buchstabe b oder den Artikeln 10 bis 14 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

(10) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Die §§ 73 bis 73e bleiben unberührt und gehen einer Einziehung nach § 74 Absatz 2, auch in Verbindung mit den §§ 74a und 74c, vor.

Markus Merbecks, Rechtsanwalt, Mitglied der Abteilung Geldwäscheaufsicht der RAK Sachsen

Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Am 02.12.2020 ist das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs in Kraft getreten. Gleichwohl scheinen noch nicht allen Kolleginnen und Kollegen die Änderungen bekannt zu sein. Der nachfolgende Beitrag soll daher einen Überblick über die nun geltenden Änderungen bei Wettbewerbsverstößen geben.
Mit dem umgangssprachlich als „Anti-Abmahngesetz" bezeichneten Gesetz sollen vor allem kleine und mittelständische Unternehmen vor kostenintensiven wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen geschützt werden, wenn diese auf bestimmten Verstößen beruhen, die sich kaum spürbar auf den Wettbewerb auswirken.

Was ist neu?

Durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs sind vor allem im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zahlreiche neue Regelungen eingeführt worden. Damit sollen
- die Anspruchsberechtigung eingeschränkt,

- Abmahnungen strengeren Formalien unterworfen,
- die Erstattung von Abmahnkosten eingeschränkt,
- bei unberechtigten Abmahnungen Gegenansprüche eingeführt,
- die Missbrauchstatbestände deutlich kodifiziert,
- Vertragsstrafen begrenzt,
- der „fliegende Gerichtsstand" eingeschränkt sowie
- der Streitwert in bestimmten wettbewerbsrechtlichen Prozessen begrenzt werden.

Anspruchsberechtigung

Der Kreis der anspruchsberechtigten Mitbewerber soll eingeschränkt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sollen zukünftig die wettbewerbsrechtlichen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche nur noch Mitbewerbern zustehen, die Waren oder Dienstleistungen in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreiben oder nachfragen (vgl. § 8 Abs.3 Nr. 1 UWG n.F.). Mit dieser Regelung sollen Mitbewerber ausgeschlossen werden, deren geschäftliche Tätigkeit ihrem Umfang nach die Zubilligung der Anspruchsberechtigung nicht rechtfertigt, etwa weil die Unternehmen nur einige wenige Waren zu überteuerten Preisen auf einem Portal anbieten, kurz nach Anmeldung des Gewerbes bereits eine hohe Zahl von Abmahnungen ausgesprochen haben oder sich im Insolvenzverfahren befinden (vgl. BT-Drs. 19/12084, 26). Um Start-Ups und kleine Unternehmen nicht zu benachteiligen, sollte diese Norm allerdings restriktiv von der Rechtsprechung ausgelegt werden.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist die Einführung der Liste der anspruchsberechtigten qualifizierten Wirtschaftsverbände (vgl. § 8b UWG n.F.). Diese Liste wird vom Bundesamt für Justiz geführt und auf seiner Internetseite veröffentlicht. Eintragungsfähig ist ein Verband, wenn er u.a. seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen wird, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen. Ferner darf der Verband seinen Mitgliedern keine Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen gewähren oder Personen, die für den Verband tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigen (§ 8 b Abs. 2 Nr. 4 UWG n.F.).

Die vorstehend angesprochenen neuen Regelungen über die Anspruchsberechtigung in § 8 Abs. 3 UWG n.F. treten am 01.12.2021 in Kraft.

Pflichtinhalt der Abmahnung

Die wettbewerbsrechtliche Abmahnung ist ein ursprünglich durch Richterrecht entwickeltes und später teilweise gesetzlich kodifiziertes Instrument, um Streitigkeiten über Unterlassungspflichten nach Wettbewerbsverstößen ohne Inanspruchnahme von Gerichten zu regeln und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden.

In wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen müssen nun gemäß § 13 Abs. 2 UWG n.F. klar und verständlich angegeben werden:

1. der Name oder die Firma des Abmahnenden sowie im Fall einer Vertretung zusätzlich Name oder Firma des Vertreters,

2. die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung (nach § 8 Abs. 3 UWG n.F.),

3. ob und in welcher Höhe ein Aufwendungsersatz geltend gemacht wird und wie sich dieser berechnet,

4. die Rechtsverletzung unter Angabe der tatsächlichen Umstände sowie

5. soweit § 13 Abs. 4 UWG einschlägig (dazu unten mehr), dass der Anspruch auf Aufwendungsersatz ausgeschlossen ist.

Soweit die Abmahnung berechtigt ist und den vorgenannten Anforderungen entspricht, kann der Abmahnende vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, insbesondere der Rechtsverfolgungskosten, verlangen (§ 13 Abs. 3 UWG n.F.). Werden die Formalien nicht eingehalten, so entfällt zwar der Aufwendungsersatzanspruch. Die Aktivlegitimation bleibt dagegen aber trotzdem erhalten.

Ist die Abmahnung unberechtigt oder entspricht sie nicht den oben genannten Anforderungen, hat dagegen der Abgemahnte einen Anspruch auf Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen (§ 13 Abs. 5 UWG n.F.).

Ausschluss des Aufwendungsersatzes

Der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten ist für Mitbewerber gemäß § 13 Abs.4 UWG n.F. ausgeschlossen bei

1. im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien begangenen Verstößen gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichenpflichten oder

2. sonstigen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch Unternehmen sowie gewerblich tätige Vereinen, sofern sie in der Regel weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen.

Dies sind beispielsweise Verstöße gegen die Impressumspflicht nach § 5 Telemediengesetz (TMG), Informationspflichten für Fernabsatzverträge gem. § 312d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312i I Nr. 2 BGB, die Pflicht zur Widerrufsbelehrung, die Verpflichtungen zur Preisangabe nach der Preisangabenverordnung (PAngV) sowie datenschutzrechtliche Informationspflichten. Auch der nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-Verordnung) erforderliche Link auf die Online-Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission zählt zu diesen Informationspflichten.

In den vorgenannten Fällen ist nur der Aufwendungsersatzanspruch ausgeschlossen. Die materiellen Ansprüche aufgrund des Wettbewerbsverstoßes bleiben dagegen bestehen. Verstöße gegen Informations- und Kennzeichenpflichten im Internet sowie gegen datenschutzrechtliche Vorschriften können also weiter abgemahnt werden.

Da es bis dato umstritten war, ob Verstöße gegen die DS-GVO überhaupt mit dem wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch verfolgt werden können, ist die Regelung des § 13 Abs.4 Nr. 2 UWG n.F. eher kontraproduktiv. Schließlich wird damit vom Gesetzgeber nun inzident bejaht, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Normen überhaupt wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden können.

Wenn der Aufwendungsersatzanspruch aus den eben erörterten Gründen ausgeschlossen ist, muss darauf in der Abmahnung hingewiesen werden (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 5 UWG n.F.). Anderenfalls hat der Abgemahnte trotz der begründeten Abmahnung selbst gegen den Abmahnenden einen Anspruch auf Ersatz seiner Rechtsverteidigungskosten. Dies gilt auch dann, wenn der Abmahner einen Aufwendungsersatz geltend macht, obwohl dieser nach § 13 Abs.4 UWG n.F. ausgeschlossen ist.

Wirtschaftsverbände, qualifizierte Einrichtungen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern sowie auch andere öffentlich-rechtliche Kammern, wie etwa die Rechtsanwaltskammern und die Landwirtschaftskammern, können im Gegensatz zu Mitbewerbern auch weiterhin ihre Abmahnkosten unabhängig vom Verstoß geltend machen.

Kostenerstattungsanspruch des Abgemahnten

Ist die Abmahnung unberechtigt, formell nicht ordnungsgemäß oder verlangt der Abmahner Kostenersatz, obwohl dies nach § 13 Abs. 4 UWG n.F. ausgeschlossen, steht nun dem Abgemahnten ein eigener Kostenerstattungsanspruch gegen den Abmahnenden zu (§ 13 Abs. 5 Satz 1 UWG). Auch im Fall einer missbräuchlichen Abmahnung steht dem Abgemahnten nun nach § 8 c Abs. 3 Satz 1 UWG n.F. ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Abmahner zu.

Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen

Mit dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs wurde das Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen in eine eigene Vorschrift, den § 8 c UWG n.F., überführt. Die Tatbestände sind nicht neu, sondern entsprechen der bisherigen Rechtsprechung. Damit sollen Betroffene nun noch deutlicher vor missbräuchlicher Inanspruchnahme geschützt werden. Die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist. Das ist im Zweifel gemäß § 8 c Abs. 2 UWG n.F. der Fall, wenn

- die Geltendmachung der Ansprüche vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung oder die Zahlung einer Vertragsstrafe entstehen zu lassen,
- ein Mitbewerber eine erhebliche Anzahl von Verstößen gegen die gleiche Rechtsvorschrift durch Abmahnungen geltend macht, wenn die Anzahl der geltend gemachten Verstöße außer Verhältnis zum Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit steht oder wenn anzunehmen ist, dass der Mitbewerber das wirtschaftliche Risiko seines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vorgehens nicht selbst trägt,
- ein Mitbewerber den Gegenstandswert für eine Abmahnung unangemessen hoch ansetzt,
- offensichtlich überhöhte Vertragsstrafen vereinbart oder gefordert werden,
- eine vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht,
- mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, einzeln abgemahnt werden oder
- wegen einer Zuwiderhandlung, für die mehrere Zuwiderhandelnde verantwortlich sind, die Ansprüche gegen die Zuwiderhandelnden ohne sachlichen Grund nicht zusammen geltend gemacht werden.

Ob diese Liste dazu führt, dass es weniger missbräuchliche Abmahnungen geben wird, ist zweifelhaft. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „vorwiegend", „erhebliche Anzahl", „außer Verhältnis", „unangemessen hoch" oder „offensichtlich überhöht" werden erst durch Gerichte ausgelegt werden müssen. Das Risiko in der außergerichtlichen Verteidigung trägt bis dahin der Abgemahnte.

Wenn eine missbräuchliche Abmahnung vorliegt, dann besteht nun nach § 8 c Abs. 3 UWG n.F. auch ein Anspruch des Abgemahnten auf Ersatz seiner Rechtsverteidigungskosten.

Ausschluss und Begrenzung von Vertragsstrafen

Mit der Einführung des § 13 a UWG n.F. wurde nun erstmals eine Regelung über die Vertragsstrafe in das UWG aufgenommen.
Grundsätzlich ließ bisher nach einhelliger Meinung nur eine mit einer angemessenen Vertragsstrafe abgesicherte Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr entfallen. Auch gemäß § 13 Abs.1 UWG n.F. soll durch die außergerichtliche Abmahnung dem Schuldner Gelegenheit gegeben werden, durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung den Streit beizulegen.
Gleichwohl ist es nunmehr gemäß § 13 a Abs.2 UWG n.F. für Mitbewerber (nicht für die sonstigen nach § 8 Abs. 3 UWG n.F. Anspruchsberechtigten) ausgeschlossen, eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, wenn

- eine erstmalige Abmahnung vorliegt, und
- ein Verstoß nach § 13 Abs. 4 UWG, also gegen die privilegierten Informations- und Kennzeichenpflichten oder gegen das Datenschutzrecht vorliegt (s.o.), und
- wenn der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt.

Im Ergebnis können also Mitbewerber bei Verstößen von Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern gegen die nach § 13 Abs. 4 UWG privilegierten Informations- und Kennzeichenpflichten sowie gegen die DS-GVO oder das BDSG keinen Aufwendungsersatz geltend machen und keine Vertragsstrafe vereinbaren. Obwohl das außergerichtliche Abmahnverfahren nach § 13 Abs.1 UWG n.F. nach wie vor auf die Vereinbarung einer mit einer Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung abzielt, ist für einen Mitbewerber unter diesen Umständen eine außergerichtliche Streitbeilegung faktisch ausgeschlossen. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar. Im Ergebnis wird der Rechtsverletzer privilegiert.

Es werden sich nun bei der Verfolgung solcher Wettbewerbsverstöße außergerichtlich anwaltliche Strategien herausbilden, die von Anfang an auf die Erwirkung von mit der Androhung von Ordnungsmitteln abgesicherten Unterlassungstiteln abzielen. Nur so wird das Ziel des Gläubigers, nämlich zukünftige kerngleiche Wettbewerbsverstöße zu verhindern, erreicht.

Wenn nun Unterlassungserklärungen ohne Vertragsstrafe ausreichen sollen, hat der Unterlassungsgläubiger keinerlei Sanktionsmöglichkeit. Es bleibt abzuwarten, wie Gerichte solche Fälle unter dem Gesichtspunkt „Wegfall der Wiederholungsgefahr" entscheiden werden. Im

Falle renitenter Unterlassungsschuldner wird man in der Praxis eher vom außergerichtlichen Abmahnverfahren absehen und direkt einen gerichtlichen Unterlassungstitel erwirken müssen. Ein Verstoß gegen den gerichtlichen Unterlassungstitel ist dann aufgrund der Ordnungsmittelandrohung zumindest sanktionierbar.

Weiter dürfen nun Vertragsstrafen eine Höhe von 1000 EUR nicht überschreiten, wenn der Wettbewerbsverstoß angesichts seiner Art, seines Ausmaßes und seiner Folgen die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt und der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt (§ 13 a Abs.3 UWG n.F.). Das gilt nicht nur für Mitbewerber, sondern für alle Anspruchsberechtigten (also auch Wirtschaftsverbände, qualifizierte Einrichtungen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, usw.).

Um als Druckmittel zu wirken, soll die Vertragsstrafe bekanntlich so hoch sein, dass sich ein Verstoß für den Verletzer voraussichtlich nicht mehr lohnt. Bisher war es in der Rechtsprechung einhellige Meinung, dass Vertragsstrafen von unter 2.500 EUR allenfalls in Ausnahmefällen als ausreichend angesehen wurden. Insoweit ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Regelung in § 13 a Abs. 3 UWG n.F. um eine Obergrenze handelt und Vertragsstrafen nun durchaus auch bei unter 1000 EUR als angemessen angesehen werden können.

Einschränkung des fliegenden Gerichtsstands

Bisher war für Klagen nach dem UWG auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde. Bei Verstößen im Internet wurde angenommen, dass die Handlungen bundesweit begangen wurden, da Webseiten an jedem Ort abrufbar sind. Daher konnte sich der Kläger taktisch quasi das Gericht aussuchen, von dem für ihn am ehesten eine günstige Entscheidung zu erwarten war. Andererseits haben sich auf diesem Wege in Deutschland im Laufe der Jahre Gerichtsstände herausgebildet, die besonders häufig mit wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten befasst waren und deshalb besondere Fachkompetenz auf diesem Spezialgebiet aufbauen konnten.

Mit dem § 14 Abs. 2 UWG n.F. wurde nun der „fliegende Gerichtsstand" für bestimmte Fälle aufgehoben. Das Gericht am Begehungsort ist jetzt nicht mehr zuständig für:

1. Rechtsstreitigkeiten wegen Zuwiderhandlungen im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien, also bei Verstößen im Internet, in Online-Shops, in Social Media sowie bei

2. allen Rechtsstreitigen, die durch Anspruchsberechtigte geltend gemacht werden, die keine Mitbewerber sind (Wirtschaftsverbände, qualifizierte Einrichtungen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, usw.)

In den meisten Fällen von Wettbewerbsverstößen im Internet ist nun also nur noch das Gericht am Sitz des Schuldners zuständig.

Von der im UWG vorgesehenen Verordnungsermächtigung für Zuständigkeitskonzentrationen (nun in § 14 Abs. 3 UWG n.F.) hat bisher nur Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht. In Sachsen ist deshalb gemäß § 13 Sächsischer Justizorganisationsverordnung (SächsJOrgVO) das Landgericht Leipzig für die Bezirke der Landgerichte Leipzig, Chemnitz und Zwickau und das Landgericht Dresden für die Bezirke der Landgerichte Dresden und Görlitz zuständig.

Änderung des Gerichtskostengesetz (GKG)

Mit dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs wurde auch der Anwendungsbereich des Auffangstreitwerts nach § 51 Abs. 3 Satz 2 GKG ausgeweitet. Bisher war in Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes ein Streitwert von 1.000,00 EUR anzunehmen, wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwertes keine genügenden Anhaltspunkte bot. Nach § 51 Abs. 3 Satz 3 GKG n.F. soll der Streitwert von 1.000,00 EUR nun immer dann gelten, wenn die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern oder sonstigen Marktteilnehmern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt.

In dem Zusammenhang ist deutlich darauf hinzuweisen, dass der Streitwert von 1000 EUR nicht nur die aktive Verfolgung von Bagatellverstößen finanziell uninteressanter macht. Vielmehr schwächt er auch die Anwälte, die auf dem Spezialgebiet des Wettbewerbsrechts abgemahnte Unterlassungsschuldner vertreten und damit auch an der Missbrauchsbekämpfung mitwirken. Missbräuchlich in Anspruch Genommenen ist nicht geholfen, wenn sich am Ende kein Anwalt mehr findet, der Abgemahnte gegen den Missbrauch verteidigt, weil das entsprechende Mandat einfach nicht wirtschaftlich zu führen ist. Es ist deshalb zu hoffen, dass Gerichte bei der Anwendung des § 51 Abs. 3 Satz 3 GKG zurückhaltend sind.

Änderung weiterer Gesetze

Mit dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs wurden noch weitere Gesetze, wie das Unterlassungsklagengesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Designgesetz, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und das Buchpreisbindungsgesetz geändert. Teilweise sind diese Änderungen nur redaktioneller Art und werden daher an dieser Stelle nicht weiter vertieft.

Fazit

Nach rund drei Monaten des Inkrafttretens ist in meiner Beratungspraxis ein Rückgang von Abmahnungen, die sich auf die o.g. Verstöße beziehen, zu verzeichnen. Ob dies nur an der Neuregelung oder auch an der derzeitigen generellen wirtschaftlichen Lage (Covid-19-Pandemie) liegt, bleibt abzuwarten.

Fest steht aber auch, dass das sicher gut gemeinte Gesetz an vielen Stellen über sein Ziel hinausschießt und neue Probleme schafft. Die Regelungen sind teilweise widersprüchlich. Was gilt und was nicht, ist für den Rechtsanwender nicht mehr auf einfache Weise ersichtlich. Aufgrund der neuen Regeln bestehen für den bearbeitenden Anwalt ohne Spezialwissen auch nicht unerhebliche Haftungsgefahren. Die neu geschaffenen Rechtsfragen, insbesondere durch die Vielzahl der verwendeten offenen Rechtsbegriffe, werden auf Jahre die Gerichte beschäftigen.
Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass unabhängig von den vorgenannten Verstößen auch zukünftig ande-

re Wettbewerbsverstöße sowie Verstöße gegen das Marken- oder Urheberrecht weiter ohne die sich aus dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs ergebenden Einschränkungen abgemahnt werden können.

Frank Stange
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Aktive beA-Nutzungspflicht
Wo sie bereits gilt – und weshalb sie kein Schreckgespenst ist

Zum 1.1.2021 hat das Land Bremen für seine Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen) die verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs eingeführt. Bremen ist das zweite Bundesland, in dem Anwält*innen für bestimmte Gerichtszweige einer aktiven Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) unterliegen. Aber was bedeutet das im Einzelnen? Und was gilt, falls dabei etwas nicht richtig läuft? Der Beitrag gibt einen Überblick über Bereiche mit Nutzungspflichten und über Ausnahmen und Heilungsmöglichkeiten.

Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs in Bremen

Bremen hat die in Art. 24 II des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehene Option genutzt, die eigentlich erst ab dem 1.1.2022 verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) vorzuziehen. § 46g ArbGG sowie die parallelen Regelungen in § 52d FGO und § 65d SGG, die dies vorschreiben, sind für die Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen) bereits zum 1.1.2021 in Kraft getreten.

Damit soll der Ausbau des ERV im Land weiter vorangetrieben werden. Die Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit arbeiten bereits mit vollständig elektronischen Akten. 2021 sollen Finanz- und Sozialgericht sowie die ordentlichen Gerichte folgen. In vielen Bereichen versenden die Bremer Gerichte auch bereits elektronisch.

Aktive Nutzungspflicht in Schleswig-Holstein

Bremen ist nach Schleswig-Holstein das zweite Bundesland, das den verpflichtenden ERV für bestimmte Gerichtsbarkeiten vorzieht. Schleswig-Holstein hatte dies bereits zum 1.1.2020 für seine Arbeitsgerichtsbarkeit getan. Die Bilanz ist bislang aus richterlicher wie anwaltlicher Sicht positiv; davon berichten Steidle/Jähne ausführlich im BRAK-Magazin 5/2020, 9. Von den Erfahrungen in beiden Ländern und von erster Rechtsprechung zu den maßgeblichen Vorschriften profitieren Justiz und Anwaltschaft bundesweit.

Die Nutzungspflicht im Detail

Für Anwält*innen bedeutet die Nutzungspflicht: Seit dem dürfen sie 1.1.2021 Schriftsätze an die Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte in Bremen (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen) nur noch als elektronisches Dokument i.S.v. § 46c ArbGG, § 52a FGO und § 65a SGG – die § 130a ZPO entsprechen – einreichen. Gleiches gilt bereits seit dem 1.1.2020 für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein – und wird ab dem 1.1.2022 allgemein gelten.

Bei der Einreichung als elektronisches Dokument sind die formalen Anforderungen nach der ERVV und den dazu erlassenen Bekanntmachungen zu beachten, insb. die Vorgaben zum Dateiformat (PDF/A), zur Durchsuchbarkeit sowie zum Einbetten von Schriftarten, die in §§ 2 I, 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 1 ERVB 2019 und Nr. 1 ERVB 2018 niedergelegt sind.

Schriftsätze per beA einreichen: das „kleine Einmaleins"

- Schriftsatz im Format PDF/A in durchsuchbarer Form (§§ 2 I, 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 1 ERVB 2019)
- Aussagekräftige Dateinamen und Nummerierung für die Anhänge (§ 2 II ERVV)
- max. 100 Anhänge mit insgesamt max. 60 MB (§ 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 2 ERVB 2018)
- Einreichen eines qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes (§ 130a III 1 Alt. 1 ZPO) oder Einreichen auf sicherem Übermittlungsweg (§ 130a III 1 Alt. 2 ZPO), d.h. durch die Anwältin selbst aus ihrem eigenen beA (§ 130a IV Nr. 2 ZPO).

Ausführlichere Informationen zum Einreichen per beA finden sich in der Wissensdatenbank zum beA und außerdem regelmäßig im BRAK-Magazin und im beA-Newsletter.

Sofern der Anwältin bzw. dem Anwalt ein Fehler hinsichtlich des Formats unterläuft, z.B. weil ein nicht durchsuchbares Dokument eingereicht wird, kann dieser gem. § 130a VI 2 ZPO geheilt werden. Hierzu muss das Dokument unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachgereicht werden; zudem ist glaubhaft zu machen, dass das nachgereichte mit dem ursprünglichen Dokument inhaltlich übereinstimmt. Die Gerichte haben insofern eine (einmalige) Hinweispflicht gem. § 130a VI 1 ZPO (zum Umfang von Hinweispflicht und Heilung s. BAG, Beschl. v. 12.3.2020 – 6 AZM 1/20).

Nach § 2 III ERVV soll der Nachricht ferner ein strukturierter Datensatz beigefügt werden, der Informationen zum Verfahren enthält. Unterläuft der Anwältin oder dem Anwalt dabei ein Fehler, z.B. ein Zahlendreher im Aktenzeichen, beeinträchtigt das zwar die automatische Zuordnung der Nachricht zu einer Verfahrensakte; es ist aber für die Wirksamkeit der Einreichung unschädlich. Dies entschied jüngst das OLG Zweibrükken (Beschl. v. 7.12.2020 – 1 OWi 2 Ss Bs 165/20).

Was tun, wenn der Versand einmal nicht klappt?

Für den Fall, dass die elektronische Übermittlung technisch vorübergehend nicht möglich ist, erlauben § 46g S. 3 ArbGG, § 52d S. 3 FGO und § 65d S. 3 SGG – ebenso wie die ab 1.1.2022 geltenden § 130d S. 2 ZPO und § 55d S. 3 VwGO – eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften. Dann kann der Schriftsatz ausnahmsweise per Fax oder postalisch eingereicht werden.
Dass die Übermittlung per beA nicht möglich ist, muss bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft gemacht werden (vgl. § 46g S. 4 ArbGG und Parallelvorschriften). Auf Wunsch des Gerichts muss zudem ein elektronisches Dokument nachgereicht werden.

Unterbleibt eine unverzügliche Glaubhaftmachung, ist das Dokument nicht wirksam eingereicht, eine etwaige Klage- oder Rechtsmittelfrist also versäumt. Dies hat das ArbG Lübeck (Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BeckRS 2020, 33224) jüngst klargestellt. Der Anwalt hatte in dem dortigen Fall erst nach 17 Tagen vorgetragen, dass ihm am Tag des Fristablaufs ein Einreichen der Kündigungsschutzklage per beA – das in Schleswig-Holstein damals bereits verpflichtend zu nutzen war – wegen einer Störung des beA nicht möglich war.
Ob der Grund, weshalb eine Einreichung per beA nicht möglich war, aus der Sphäre der Anwältin bzw. des Anwalts stammt, spielt dabei keine Rolle; die Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig (vgl. ArbG Lübeck, Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BeckRS 2020, 33224 Rn. 79). Die technische Unmöglichkeit kann ihre Ursache z.B. in einer Störung der Justizserver oder des beA-Systems, aber auch in einem Ausfall der Internetverbindung in der Kanzlei o.ä. haben. Technische Nachforschungen sind jedoch nicht gefordert, glaubhaft gemacht werden muss lediglich die vorübergehende technische Unmöglichkeit als solche. Hierzu können u.a. die Störungsmeldungen von Justiz und BRAK genutzt werden.

Informationen bei Störungen im ERV

Störungsmeldungen der Justiz auf Bundes- und Länderebene werden tagesaktuell unter diesem LINK publiziert.
Störungen des beA-Systems sind in der Störungsdokumentation der BRAK aufgelistet.

Weitere Bereiche mit aktiver Nutzungspflicht

In bestimmten Bereichen ist der ERV bereits seit einiger Zeit zwingend zu nutzen.
Empfangsbekenntnisse sind gem. § 174 IV 3 ZPO elektronisch abzugeben, sofern das Gericht die Zustellung auf elektronischem Weg vorgenommen hat. Dies muss mittels des vom Gericht mitgesandten strukturierten Datensatzes geschehen (§ 174 IV 4 ZPO); sendet das Gericht diesen nicht mit, genügt eine Einreichung gem. § 130a ZPO.

Anträge und Erklärungen und seit dem 1.1.2020 auch Widersprüche im Mahnverfahren dürfen gem. § 702 II ZPO von Anwält*innen nur in maschinell lesbarer Form abgegeben werden (www.online-mahnantrag.de/). Achtung: Das Barcode-Verfahren, bei dem der Antrag ausgedruckt und postalisch eingereicht wird, ist für Anwält*innen nur noch bis Ende 2021 nutzbar; es wird ab dem 1.1.2022 mit Eintritt der aktiven beA-Nutzungspflicht unzulässig.

Schutzschriften gem. § 945a ZPO müssen Anwält*innen gem. § 49c BRAO an das Schutzschriftenregister einreichen. Dies muss elektronisch geschehen; die Vorgaben der Schutzschriftenregisterverordnung ähneln im Wesentlichen denen nach § 130a ZPO, § 2 ERVV.

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin
Berlin, 09.02.2021 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2021)

STAR[1]: Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte der Rechtsanwaltskammer Sachsen 2018

Das Institut für Freie Berufe (IFB) legt Ergebnisse insbesondere zur Einkommenssituation der Anwaltschaft des Kammerbezirks Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2018 vor. Basis der präsentierten Daten bildet die Stichprobenerhebung 2020 für das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR).

Aufbau und Organisation der STAR-Untersuchung

Hintergrund von STAR

STAR 2020 – vom IFB im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer durchgeführt – diente vor allem der Gewinnung von Datenmaterial zur Struktur und Arbeitsumgebung der deutschen Rechtsanwälte.[2] Hierbei wurden neben wirtschaftlichen Kennzahlen wie etwa Umsatz, Kosten und Gewinn auch soziodemographische Charakteristika sowie Einschätzungen zur zukünftigen Entwicklung des Berufsstandes und Meinungsbilder zu spezifischen Themengebieten erhoben.

Die erste Erhebung dieser Art fand im Jahr 1993 statt.[3] Aufgrund der aufeinander aufbauenden Fragebogengestaltung der Erhebungen und der hohen Rücklaufquoten ist es möglich, statistisch fundierte Aussagen zu Rechtsanwälten in Deutschland und ihrer Situation zu treffen.

Erhebungs- und Auswahlverfahren

Der Erhebung liegt eine Zufallsstichprobe zugrunde, die für die teilnehmenden Rechtsanwaltskammern auf Grundlage ihrer Mitgliederzahl gezogen wurde. Hierbei wurde zudem nach Lage der Kammer in West- oder Ostdeutschland unterschieden, um die immer noch belegbaren strukturellen Unterschiede innerhalb Deutschlands abzubilden und die Repräsentativität der erhobenen Daten zu gewährleisten.

So wurde bei Kammern in den neuen Bundesländern eine Stichprobenquote von 50 Prozent gewählt. Rechtsanwaltskammern mit bis zu 10.000 Mitgliedern wurden mit einer Auswahlquote von 20 Prozent und größere Kammern mit über 10.000 Mitgliedern mit einer Quote von 10 Prozent berücksichtigt.

Insgesamt wurden 22.136 Rechtsanwälte angeschrieben. Dies stellt 15,7 Prozent der zugrunde liegenden Gesamtheit (141.434 Kammermitglieder) dar. Die Zufallsauswahl der zu kontaktierenden Rechtsanwälte sowie die Zusendung der Befragungsunterlagen wurden aus Datenschutzgründen durch die Rechtsanwaltskammern durchgeführt. An der aktuellen Erhebung beteiligten sich die Rechtsanwaltskammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Saarbrücken, Sachsen, Schleswig, Stuttgart und Thüringen. Hinzu kommen Berufsträger, die im Rahmen der vorherigen STAR-Erhebung angaben, wieder an der Befragung teilnehmen zu wollen und aufgrund dessen Adressdaten hinterlegten. Diese wurden direkt durch das Institut für Freie Berufe (IFB) angeschrieben und über die erneute Befragung informiert.[4]

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

INSTITUT FÜR FREIE BERUFE

STAR 2020

Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte der Rechtsanwaltskammer Sachsen 2018

Projektbearbeitung:
Kerstin Eggert
Nicole Genitheim

Nürnberg 2020

BERICHT

Im Rahmen der Befragung wurden insbesondere Daten, die das Wirtschaftsjahr 2018 betreffen, erhoben, wobei sich der Erhebungszeitraum von Ende (Oktober) 2019 bis Anfang (März) 2020 erstreckte. Die Daten wurden mittels eines schriftlichen und digitalen Fragebogens ermittelt, wobei im Rahmen der Einladung zur Teilnahme jeweils ein Set Papierfragebögen an die Berufsträger verschickt wurde.[5] Insgesamt konnte so ein Rücklauf von 4.787 Fragebögen generiert werden (Rücklaufquote: 21,6 Prozent). Dabei überwogen die eingegangenen Onlinefragebögen deutlich gegenüber den Printfragebögen. Angesichts des Umfangs des Fragebogens und der langen Laufzeit des Projektes, aber auch im Vergleich mit anderen Erhebungen dieser Art, ist die erreichte Rücklaufquo-

---

1 Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte, Projektbearbeitung: Kerstin Eggert, Nicole Genitheim

2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird im Folgenden nur die männliche Berufsbezeichnung verwendet. Selbstverständlich gelten alle Aussagen – soweit nicht anders gekennzeichnet – auch für Rechtsanwältinnen.

3 Um die Übersichtlichkeit der Abbildungen nicht zu beeinträchtigen, wurden die Ergebnisse für die Wirtschaftsjahre 1993 bis 2000 bzw. bis 2006 nicht mehr in den Grafiken dargestellt. Die Daten der Jahre 1993 bis 1997 finden sich in einem gesonderten Tabellenband (vgl. Wasilewski/Schmucker/ Spengler: STAR Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte. Ergebnisdokumentation für die Wirtschaftsjahre 1993 bis 1997. Nürnberg 2004). Daten bis zu den Jahren bis 2006 können direkt im IFB angefragt werden bzw. den Ergebnisberichten für die jeweiligen Jahre entnommen werden.

4 Sie stellen das so genannte ‚IFB-Panel'.

5 Insgesamt bestanden die Befragungsunterlagen aus vier Fragebögen, von denen je nach Schwerpunkt der Tätigkeit des Befragten ein Fragebogen auszufüllen war.

te sehr gut und die Repräsentativität der Daten gewährleistet.

Ergebnisse für die RAK Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2018

Für den Kammerbezirk Sachsen wurden im Rahmen von STAR 2020 2.337 Rechtsanwälte ausgewählt und angeschrieben. Insgesamt beteiligten sich 446 Berufsträger an der Erhebung, was einer Rücklaufquote von 19,1 Prozent entspricht.

Die folgenden Grafiken liefern vornehmlich eine Darstellung der ökonomischen Situation der Rechtsanwälte im Kammerbezirk Sachsen auf Basis der erhobenen Zahlen für das Wirtschaftsjahr 2018.[6] Dabei werden die Daten der Kammer Sachsen den entsprechenden Daten der anderen ostdeutschen Kammern (ohne Sachsen) gegenübergestellt.

In Hinblick auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Kammermitglieder muss darauf hingewiesen werden, dass eine insgesamt repräsentative Erhebung nicht zwingend für alle Teilgruppen Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

Personenbezogene Honorarumsätze 2018

Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte[7] lag 2018 im Kammerbezirk Sachsen in Einzelkanzleien bei 137.000 Euro, in Sozietäten bei 171.000 Euro. Damit war der durchschnittliche Umsatz von Einzelanwälten in Sachsen genauso hoch wie in den anderen Ost-Kammern, die an STAR 2020 teilgenommen haben (137.000 Euro). In Sozietäten in Sachsen lag der durchschnittliche Umsatz dagegen um ca. 30.000 Euro unter dem der Vergleichskammern (201.000 Euro; vgl. Abb. 2).

Personenbezogene Gewinne[8] 2018

Der durchschnittliche persönliche Jahresüberschuss selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte in der Kammer Sachsen war 2018 in Einzelkanzleien mit 59.000 Euro höher als in den anderen Ost-Kammern (54.000 Euro). In Sozietäten lag der Wert im Kammerbezirk Sachsen mit etwa 95.000 Euro geringfügig über dem Niveau der Vergleichsgruppe (94.000 Euro; vgl. Abb. 2).

Bei der Betrachtung des persönlichen Stundeneinkommens[9] selbstständiger Vollzeit-Anwälte ergibt sich, insbesondere für Einzelkanzleien, ein ähnliches Bild: Rechtsanwälte in Einzelkanzleien der Kammer Sachsen kamen auf ein durchschnittliches Stundeneinkommen von 27 Euro, während die Einzelanwälte der anderen Ost-Kammern dagegen bei durchschnittlich 24 Euro pro Stunde lagen. Die Partner in Sozietäten aus Sachsen erwirtschafteten 2018 pro Arbeitsstunde 39 Euro; ihre Kollegen in der Vergleichsgruppe arbeiteten im Mittel für einen Stundensatz von 41 Euro (vgl. Abb. 3).

Kostenanteile am Kanzleiumsatz 2018

Mit insgesamt 55,9 Prozent lag 2018 der Kostenanteil am Umsatz in Einzelkanzleien in Sachsen unter dem Kostenanteil in Einzelkanzleien aus den anderen Ost-Kammern (57,4 Prozent; vgl. Abb. 4). Die Sozietäten in Sachsen wirtschafteten dagegen weniger kostengünstig als die Sozietäten der Vergleichsgruppe. Mit einem Kostenanteil am Umsatz von 58,2 Prozent rangieren sie über den Sozietäten aus den anderen ostdeutschen Kammern, die hier auf 47,6 Prozent kommen (vgl. Abb. 5).

Jahreseinkommen 2018 von angestellten Rechtsanwälten

Für Rechtsanwälte, die in Vollzeitarbeit in einer Anwaltskanzlei angestellt sind, wird in Abbildung 6 das durchschnittliche Jahresbruttogehalt unter Einbezug eines etwaigen 13./14. Gehalts und sonstiger freiwilliger betrieblicher Leistungen bzw. geldwerter Vorteile ausgewiesen. Danach lag das Jahreseinkommen in Sachsen 2018 bei 50.000 Euro. Im Vergleich dazu erreichte das durchschnittliche Einkommen angestellter Rechtsanwälte in den anderen Ost-Kammern 45.000 Euro.

Jahreseinkommen 2018 von frei mitarbeitenden Rechtsanwälten

Für Rechtsanwälte, die in Vollzeitarbeit als freie Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei tätig sind, wird ebenfalls in Abbildung 6 das Jahreshonorar unter Einbezug geldwerter Vorteile ausgewiesen. Danach lag das durchschnittliche Jahreseinkommen freier Mitarbeiter in den anderen ostdeutschen Kammern im Jahr 2018 bei 41.000 Euro. Für die in freier Mitarbeiterschaft tätigen Anwälte in der Kammer Sachsen kann aufgrund der geringen Fallzahl kein Ergebnis zum durchschnittlichen Jahreshonorar ausgewiesen werden.

Berufliche Zufriedenheit

55,8 Prozent der Rechtsanwälte in der Kammer Sachsen sind mit ihrer Berufswahl zufrieden bzw. sehr zufrieden. Weitere 25,1 Prozent bezeichnen sich als eher zufrieden. Zusammengenommen sehen somit rund 81 Prozent der Anwälte ihre juristische Tätigkeit positiv. 13 Prozent geben an, eher unzufrieden mit ihrem Beruf zu sein; damit unzufrieden bzw. überhaupt nicht zufrieden sind insgesamt 6,1 Prozent der Antwortenden aus Sachsen. Das Fazit der Berufsträger aus den anderen Ost-Kammern fällt im Vergleich zur Kammer Sachsen ähnlich, dabei etwas positiver aus. Insgesamt 86

6 Neben dem arithmetischen Mittel wird in einigen Grafiken auch der Median ausgewiesen. Das ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte unterschreiten. Der Median ist ein statistisches Lagemaß, das bei der Bildung von Durchschnittswerten eingesetzt wird, um die Effekte großer Streuungen und extremer Datenwerte zu glätten. Der Median bietet daher gerade bei Wirtschaftsdaten eine gute Interpretationsgrundlage. Der Wert des Medians kann über dem des arithmetischen Mittels liegen.

7 Vollzeit-Anwälte sind Rechtsanwälte, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten und ihre Tätigkeit ausschließlich ohne Nebentätigkeit ausüben. D.h. selbstständige Rechtsanwälte in eigener Kanzlei sind ausschließlich selbstständig, angestellte Rechtsanwälte sind nur als Angestellte tätig usw.

8 Die Begriffe Gewinn, Bruttoeinkommen, Überschuss vor Steuern werden hier synonym verwendet. Der persönliche Gewinn in Einzelkanzleien wird mit dem Kanzleiüberschuss (= Kanzleiumsatz minus Kanzleikosten) gleichgesetzt, in Sozietäten entspricht er meist einem wohldefinierten Anteil des Kanzleiüberschusses.

9 Das Stundeneinkommen ist eine rein rechnerische Größe: Dabei wird der persönliche Jahresüberschuss durch die Jahresarbeitszeit dividiert. Die Jahresarbeitszeit ergibt sich wiederum aus der wöchentlichen Arbeitszeit, die mit der Anzahl der Wochen eines Jahres (also 52) multipliziert wird abzüglich der Urlaubszeit.

Prozent sind dort mit ihrer Berufswahl eher bis sehr zufrieden (vgl. Abb. 7).

Einschätzung der persönlichen beruflichen und wirtschaftlichen Lage

Die teilnehmenden Rechtsanwälte wurden zudem um eine Einschätzung ihrer persönlichen beruflichen und wirtschaftlichen Situation gebeten. Für 68,6 Prozent und damit dem überwiegenden Anteil der Berufsträger aus der Rechtsanwaltskammer Sachsen gestaltete sich ihre persönliche berufliche und wirtschaftliche Lage 2018 wie sie angenommen hatten. Bei 15,4 Prozent übertraf das Jahr 2018 ihre Erwartungen, während es bei den verbleibenden 16 Prozent dahinter zurückblieb (vgl. Abb. 8).

Werden die Rechtsanwälte aus den anderen Ost-Kammern betrachtet, so war das Jahr 2018 für 66,1 Prozent beruflich und wirtschaftlich etwa wie erwartet, während es bei 17,9 Prozent weniger erfolgreich verlief als sie gedacht hatten. Bei den verbleibenden 16 Prozent entwickelte es sich dagegen besser als sie ursprünglich erwartet hatten (vgl. Abb. 8).

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Marienstraße 2, 90402 Nürnberg
Telefon (0911) 23565-0
Telefax (0911) 23565-50
E-Mail forschung@ifb.uni-erlangen.de
Internet www.ifb.uni-erlangen.de

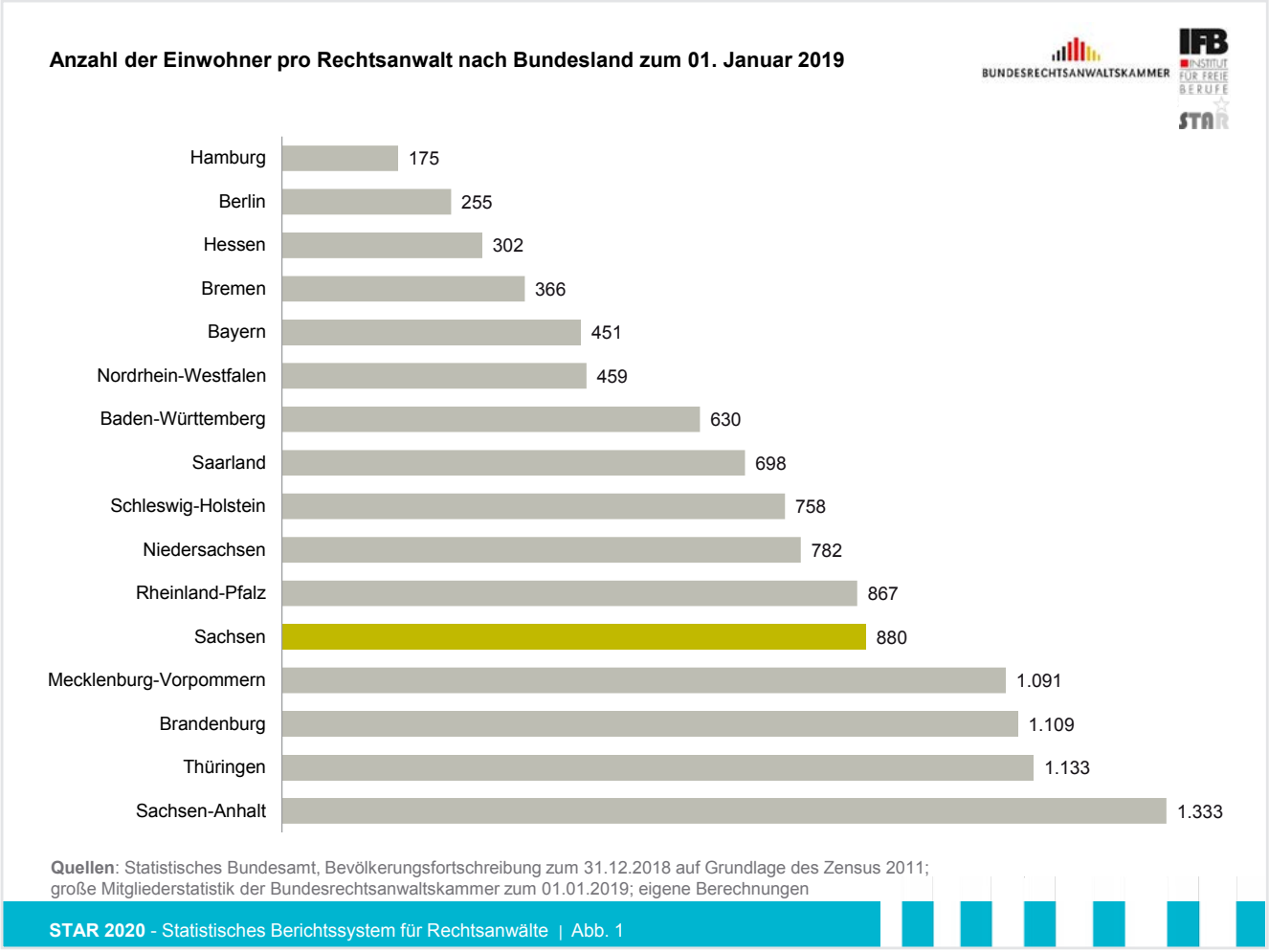

Durchschnittlicher persönlicher Honorarumsatz sowie Überschuss von Vollzeit-Anwälten 2018 nach Kanzleiform
(in Tsd. Euro; Kammer Sachsen im Vergleich zu anderen Ost-Kammern;
< > *Median*[1])

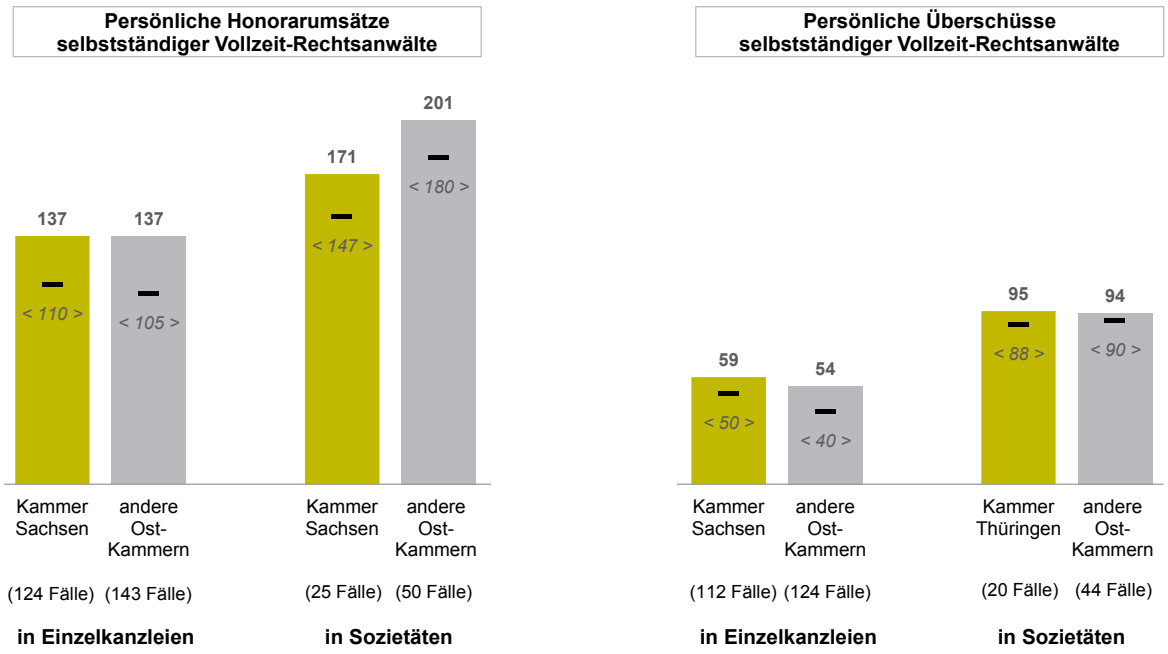

[1] Der Median ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte der Befragten unterschreiten.

STAR 2020 - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte | Abb. 2

Durchschnittliches persönliches Stundeneinkommen selbständiger Vollzeit-Anwälte 2018 nach Kanzleiform
(in Euro; Kammer Sachsen im Vergleich zu anderen Ost-Kammern;
< > *Median*[1])

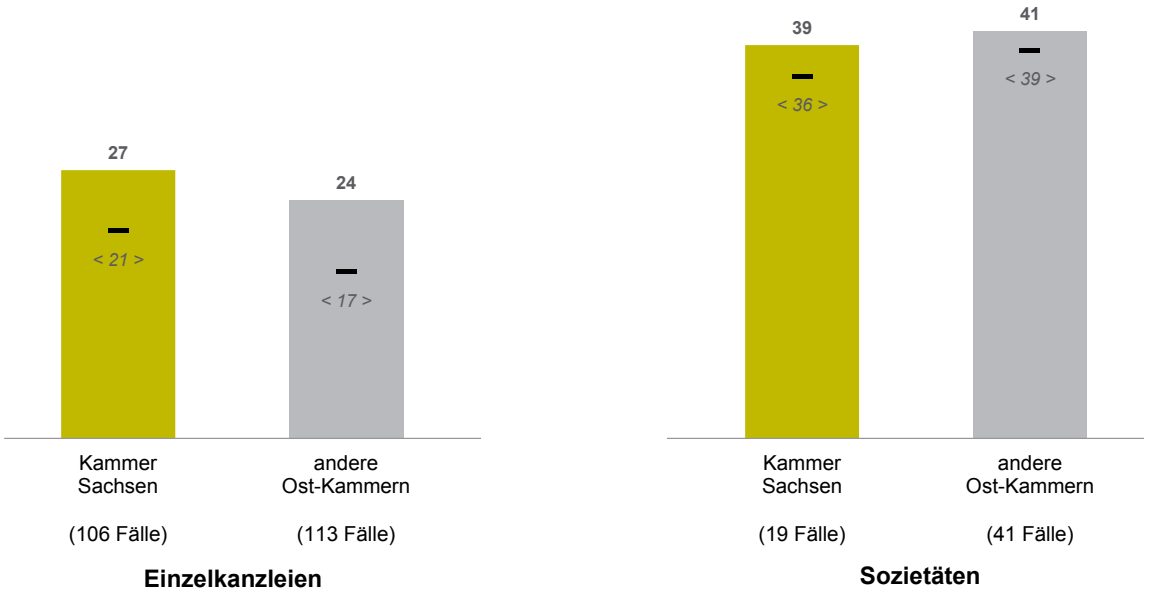

[1] Der Median ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte der Befragten unterschreiten.

STAR 2020 - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte | Abb. 3

Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse von Einzelkanzleien 2018
(in Tsd. Euro; Kammer Sachsen im Vergleich zu anderen Ost-Kammern)

Einzelkanzleien Kammer Sachsen	88 Fälle
Personalkosten	35
Raumkosten	11
Sachkosten	30
Kosten gesamt	76
Umsatz	136
Überschuss	60

Kosten- und Überschussanteile am Umsatz

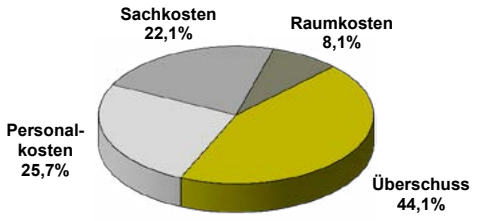

Einzelkanzleien andere Ost-Kammern	102 Fälle
Personalkosten	32
Raumkosten	10
Sachkosten	28
Kosten gesamt	70
Umsatz	122
Überschuss	52

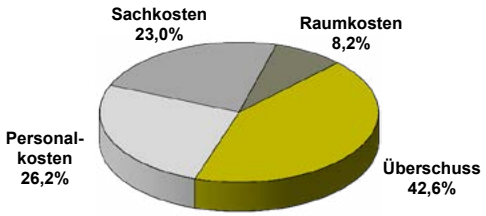

STAR 2020 - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte | Abb. 4

Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse von Anwaltssozietäten 2018
(in Tsd. Euro; Kammer Sachsen im Vergleich zu anderen Ost-Kammern)

Sozietäten Kammer Sachsen	33 Fälle
Personalkosten	251
Raumkosten	49
Sachkosten	118
Kosten gesamt	418
Umsatz	718
Überschuss	300

Kosten- und Überschussanteile am Umsatz

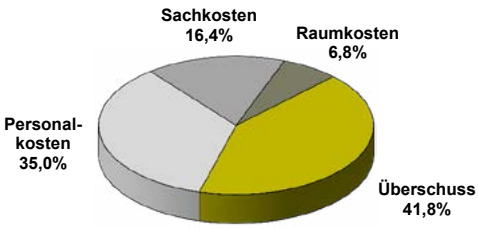

Sozietäten andere Ost-Kammern	47 Fälle
Personalkosten	143
Raumkosten	36
Sachkosten	89
Kosten gesamt	268
Umsatz	563
Überschuss	295

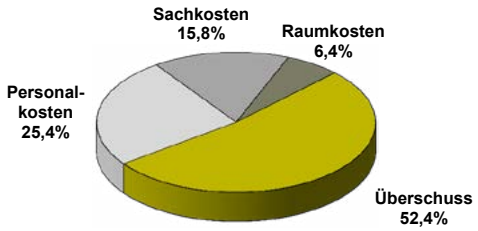

STAR 2020 - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte | Abb. 5

Durchschnittliche Jahresgehälter bzw. -honorare[1] von in Kanzleien angestellten bzw. frei mitarbeitenden Vollzeit-Anwälten 2018
(in Tsd. Euro; Kammer Sachsen im Vergleich zu anderen Ost-Kammern;
< > *Median*[2])

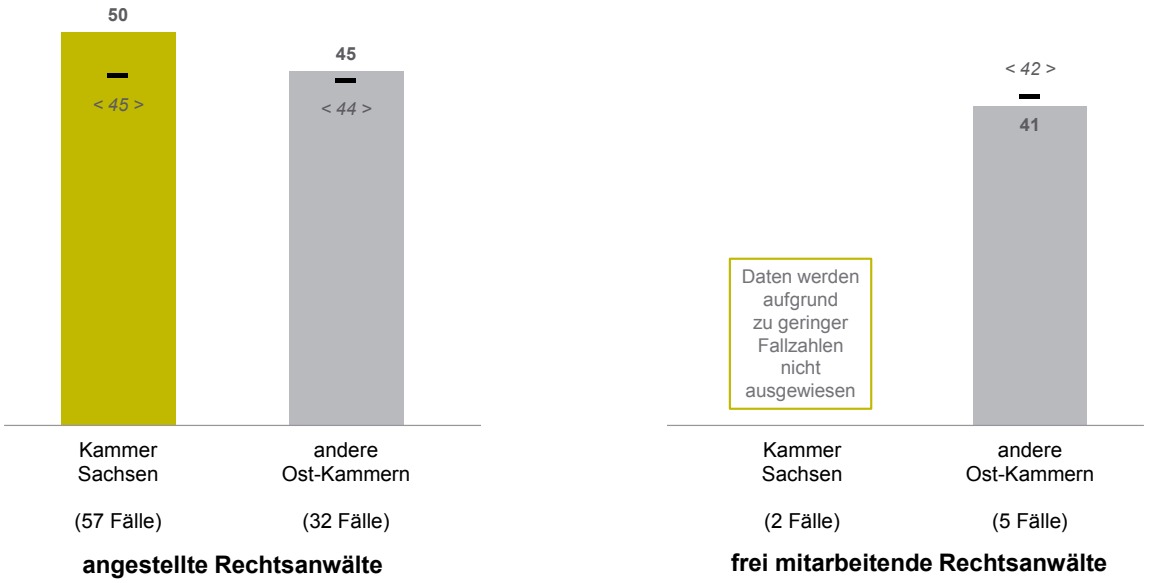

[1] inkl. 13. Gehalt und freiwilliger betr. Leistungen
[2] Der Median ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte der Befragten unterschreiten.

STAR 2020 - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte | Abb. 6

Zufriedenheit der befragten Rechtsanwälte mit ihrem Beruf
(in %; Kammer Sachsen im Vergleich zu anderen Ost-Kammern)

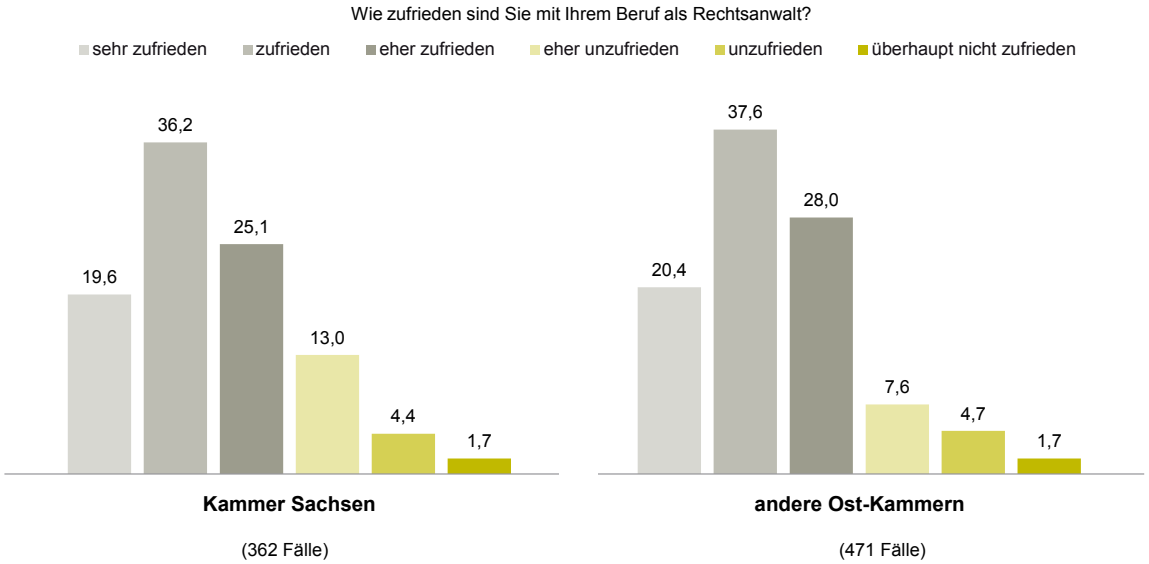

STAR 2020 - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte | Abb. 7

Lageeinschätzung der befragten Rechtsanwälte für das Jahr 2018
(in %; Kammer Sachsen im Vergleich zu anderen Ost-Kammern)

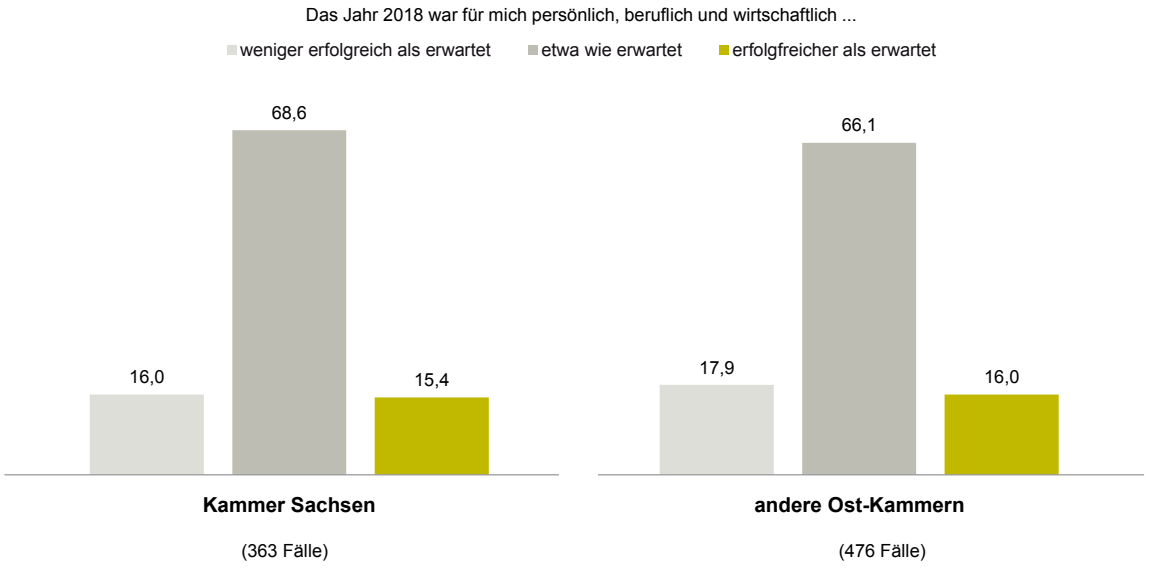

STAR 2020 - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte | Abb. 8

Projekt E-Verfahrensakte - Pilotierung am Sächsischen Landesarbeitsgericht

In einem zweiten Anlauf erfolgte beim Sächsischen Landesarbeitsgericht am 8. März 2021 die Einführung der elektronischen Verfahrensakte. Ab diesem Stichtag werden sämtliche, neu eingehenden Verfahren in allen Kammern elektronisch geführt. Einen gesonderten, diesbezüglichen Hinweis erhalten die Verfahrensbeteiligten mit dem Schreiben zur Bestätigung des Eingangs bzw. dem Anschreiben zur Zustellung der Rechtsmittelschrift.

In Verfahren mit elektronischer Aktenführung bittet der Präsident des Sächsischen Landesarbeitsgericht, Folgendes zu beachten:

Übersendung elektronischer Dokumente durch das Sächsische Landesarbeitsgericht

Zustellungen bzw. einfache Übersendungen zwischen dem Sächsischen Landesarbeitsgericht und den Prozessvertretern erfolgen bei elektronisch geführten Verfahren nur noch in elektronischer Form (außer bei vollstreckbaren Ausfertigungen). Insoweit wird daran erinnert, dass nach einer Zustellung an ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) das elektronische Empfangsbekenntnis (eEB) bitte zeitnah zurückzusenden ist.

Übersendung elektronischer Dokumente an das Sächsische Landesarbeitsgericht

Elektronische Dokumente sollen nur noch auf einem sicheren Übermittlungsweg nach §§ 64 Abs. 6 ArbGG i. V. m. § 130a Abs. 4 ZPO eingereicht werden, folglich z. B. über das beA, das beBPo oder per absenderauthentifizierter De-Mail. Dann genügt eine einfache Signatur. Anderenfalls sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person zu versehen.

Wird der elektronische Weg gewählt, dann bittet das Gericht dringend, unbedingt von der Übersendung in anderer Form (per Telefax; Einsenden eines schriftlichen Originals) abzusehen. Eine zusätzliche Faxübersendung würde wegen zwingender zusätzlicher Erfassung den Geschäftsgang nur erheblich verzögern. In ganz bedeutsamen Fällen kann ggf. eine Bestätigung des Eingangs telefonisch bei der zuständigen Geschäftsstellenverwalterin eingeholt werden.

Dateigestaltung bei elektronischer Übersendung

Die Übersendung der Schriftsätze und Anlagen soll immer in einzelnen, voneinander getrennten und genau bezeichneten Dateien erfolgen. Es dürfen somit nur Schriftstücke zu einem Aktenzeichen (zu demselben Verfahren) versandt werden. Eine Weiterverarbeitung der Dateien durch das Sächsische Landesarbeitsgericht ist ansonsten nicht oder nur äußerst erschwert möglich und kann zu Fehlern bzw. Verzögerungen führen.
Bitte beachten Sie: Die auf PDF-Dokumenten mit den PDF-Werkzeugen angebrachten Kommentare wie „Stempel" (z.B. „Anlage K1") können aktuell nicht übernommen werden.

Angabe des Aktenzeichens bei Papierpost

Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Schriftsätze in Papierform einreichen zu müssen, so sind diese hier in einem aufwändigen Verfahren ersetzend zu scannen. Dafür ist es erforderlich, dass diese das **Aktenzeichen des Sächsischen Landesarbeitsgerichts immer** an erster Stelle und in der oberen Hälfte auf Seite 1 des Schriftsatzes enthalten.
Dabei ist zu beachten, dass dem Aktenzeichen in der Betreffzeile keine erläuternden Zusätze vorangestellt werden (z. B. „Aktenzeichen"," Az.:"). Die Dateien müssen, damit sie hier elektronisch weiterverarbeitet werden können, das Aktenzeichen genau und nur in der Form „1 Sa 123/20" enthalten. Zusätzliche Buchstaben, Sonderzeichen, Worte oder Leerzeichen dürfen nicht angefügt oder weggelassen werden, weil sie das automatische Einlesen und damit das Zuordnen zum Verfahren verhindern und damit die ordnungsgemäße Bearbeitung durch das Gericht.
Bei verfahrenseinleitenden elektronischen Dokumenten und in den Fällen, in denen das gerichtliche Aktenzeichen aus anderen Gründen noch nicht bekannt ist, geben Sie bitte „Neueingang" und ein Schlagwort zur Verfahrensart (Berufung/Beschwerde) mit an.

Dateibezeichnung / Anlagen

Die elektronischen Dokumente sind grundsätzlich **als Anlage zu einer Nachricht** zu übermitteln.
Bei elektronischer Übersendung sollen die Dateinamen der Anlagen nach dem ggf. erforderlichen Ausdrucken für hiesige Papierakten auch auf dem Dokument selbst zu finden sein.

Weitere Bearbeitungshinweise unter www.justiz.sachsen.de/content/4574.htm

Zahlungsverkehr mit den Gerichten und Justizbehörden in Schleswig-Holstein elektronische Kostenmarke

Seit dem 01.01.2021 sind Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden in Schleswig-Holstein vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen unbar zu leisten. Als Zahlungsmittel stehen die Überweisung auf ein Konto der Landeskasse sowie die Verwendung elektronischer Gerichtskostenmarken zur Verfügung. Die elektronischen Kostenmarken können über folgende Adresse in einem Web-Shop erworben werden: https://justiz.de/kostenmarke/index.php

Mit dieser Änderung werden Zahlungen per Gerichtskostenstempler nicht mehr angenommen.

„Gründungsberatung" – ein kleiner Leitfaden aus sozialrechtlicher Sicht Hier: Handlungshinweise des Ausschusses Sozialrecht – Stand: Januar 2021

Die Handlungshinweise zur „Gründungsberatung" – ein kleiner Leitfaden aus sozialrechtlicher Sicht – Handlungshinweise des Ausschusses Sozialrecht – Stand: Januar 2021, die der Ausschuss Sozialrecht erarbeitet hat, sind unter dem nachfolgenden Link abrufbar: https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-sozialrecht/.

Darin werden aus sozialrechtlicher Sicht kurze Hinweise zu den Themengebieten

- Existenzgründungszuschuss und Kredite,
- Versicherungen und Absicherung (Berufshaftpflichtversicherung, Freiwillige Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Versorgungswerk/Rentenanwartschaften und freiwillige Unfallversicherung) und
- der Frage der Bürogemeinschaft oder Sozietät

gegeben, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ihre Optionen bei der Existenzgründung zu informieren und einen Überblick über die damit verbundenen Kosten zu geben.

Neues aus Brüssel und Europa

AUSWAHL VON EUROPÄISCHEN STAATSANWÄLTEN STOCKT IMMER NOCH – EP

In einer gemeinsamen Sitzung des Innenausschusses (LIBE) und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (CONT) am 26. Januar 2021 berichtete die Europäische Generalstaatsanwältin Laura Kövesi, dass die Europäische Staatsanwaltschaft in naher Zukunft ihre Arbeit aufnehmen kann. Allerdings fehlt momentan noch die Benennung mehrerer Delegierter Europäischer Staatsanwälte. Die Ausschussmitglieder kritisierten zudem die Benennung des portugiesischen Kandidaten für die EuStA. Der Vorwurf lautet, dass Portugal, ebenso wie Belgien und Bulgarien, einen Kandidaten nominiert haben, der nicht der Empfehlung des Auswahlkomitees entspreche. Mehrere Abgeordnete befürchten, dass die Glaubwürdigkeit der EU-Staatsanwaltschaft und somit auch das Vertrauen in die neugegründete Institution beschädigt werden könnte.

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL IST MIT GRUNDRECHTECHARTA VEREINBAR – EUGH

Der EuGH hat am 28. Januar 2020 in der Rs. C-649/19 erneut entschieden, dass die Möglichkeit die Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls (EHB) abzulehnen extrem beschränkt ist. Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens soll die Effizienz und Durchführung bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung sichern. Die Konformität eines bulgarischen EHB-Strafverfahrens wurde hinterfragt, da der Beschuldigte u.a. unvollständig über seine Rechte belehrt wurde. Der EuGH stellte nun fest, dass die Rechte der Richtlinie 2012/13/EU zur Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren aufgrund des besonderen Verfahrens des EHB und des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens bei einer Festnahme aufgrund eines EHB nicht erfüllt sein müssen. Damit verletze der Rahmenbeschluss 2002/584/JI zum EHB-Verfahren auch die Verteidigungsrechte aus Art. 6 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht. Der Rahmenbeschluss sichere sowohl die effektive justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten als auch den Rechtsschutz gemäß der Grundrechtecharta.

URTEILE AUS DRITTSTAATEN KÖNNEN GRUNDLAGE EINES EHB SEIN – EUGH

Ein Europäischer Haftbefehl (EHB) kann auch auf Grundlage einer in einem Drittstaat verhängten Strafe angeordnet werden, sofern das Urteil im ausstellenden Mitgliedsstaat anerkannt wurde. Der EuGH entschied in der Rs. C-488/19 am 17. März 2021, dass Voraussetzung hierfür eine verhängte Mindestfreiheitsstrafe von vier Monaten und die Einhaltung der Grundrechte im Drittstaatsverfahren sind. Die automatische Auslieferung ohne Überprüfung gilt zwar nur zwischen Mitgliedsstaaten, doch erstreckt sich der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens auf die ordnungsgemäße Anerkennung von Urteilen aus Drittstaaten. Das norwegische Urteil wurde zuvor aufgrund eines bilateralen Abkommens teilweise in Litauen vollstreckt. Die litauischen Behörden ordneten zur Vollstreckung der restlichen Strafe die Übergabe des sich mittlerweile in Irland aufhaltenden Beschuldigten an. Den ausstellenden litauischen Behörden ist zu vertrauen, dass im Rahmen der Anerkennung das im Drittstaat Norwegen ergangene Urteil auf die Einhaltung der Grundrechte geprüft wurde, insbesondere der Verteidigungsrechte aus Art. 47 und Art. 48 Grundrechtecharta. Wie bereits zuvor vom EuGH wiederholt klargestellt, ist die Ablehnung der Vollstreckung eines EHB zwischen Mitgliedsstaaten für eine wirksame justizielle Zusammenarbeit nur unter außergewöhnlichen Umständen erlaubt.

ABSAGE AN VORRATSDATENSPEICHERUNG – EUGH

n seinem Urteil vom 2. März 2021 in der Rs. C-746/18 wiederholt der EuGH seine roten Linien für die Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung und erteilt den estnischen Bestimmungen zum Zugang zu Verkehrs- oder Standortdaten elektronischer Kommunikation zu strafrechtlichen Zwecken eine Absage. Die Voraussetzungen, unter denen Behörden in Anwendung der E-Privacy-Richtlinie 2002/58 durch Vorratsdaten Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten verwenden dürfen, hat der EuGH unlängst in seinem Urteil La Quadrature du Net u.a. verbundene Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18 skizziert. So darf die nationale Regelung nur dann Vorratsdatenspeicherung vorsehen, wenn sie im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Bekämpfung schwerer Kriminalität oder der Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit ausgestaltet ist. Dies hat der EuGH verneint. Ebenso verneint er die zweite Frage, ob die estnische Staatsanwaltschaft eine „unabhängige" Verwaltungsbehörde im Sinne des EuGH-Urteils Tele2 Sverige Rs. C203/15 und C698/15 darstellt. Wird die Kontrolle nicht von einem Gericht, sondern von einer unabhängigen Verwaltungsstelle wahrgenommen, muss diese objektiv und unparteiisch vorgehen, ohne jede Einflussnahme von außen. Im strafrechtlichen Bereich impliziert das Erfordernis der Unabhängigkeit insbesondere, dass die mit der vorherigen Kontrolle betraute Behörde zum einen nicht an der Durchführung des fraglichen Ermittlungsverfahrens beteiligt ist und zum anderen eine Position der Neutralität gegenüber den Beteiligten am Strafverfahren hat. Bei der estnischen Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren leitet und ggf. Anklage erhebt, ist dies nicht der Fall. Folglich ist die Staatsanwaltschaft keine unabhängige Verwaltungsbehörde.

VERPFLICHTUNG ZUM EINVERNEHMENSANWALT KLARGESTELLT – EUGH

In der Rs. C-739/19 kommt der EuGH am 10. März 2021 zum Ergebnis, dass ausländischen Rechtsanwälten die Verpflichtung auferlegt werden kann, sich von im Inland zugelassenen Kollegen unterstützen zu lassen. Die Dienstleistungsrichtlinie für Rechtsanwälte 77/249/EWG gestattet es grundsätzlich eine Rechtsvertretung vorzunehmen, auch vor Gerichten anderer Mitgliedsstaaten, sofern die ordnungsgemäße und sachgerechte Vertretung des Mandanten gesichert ist. Der EuGH folgt den Schlussanträgen von Dezember 2020 und stellt fest, dass Art. 5 der Richtlinie 77/249/EWG es erlaubt

und es nicht unverhältnismäßig sei im Hinblick auf das Ziel einer geordneten Rechtspflege einem Rechtsanwalt die Verpflichtung aufzuerlegen, im Einvernehmen mit einem beim angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu handeln. Die nationale Regel ist zulässig In einem System, in dem diese beiden Rechtsanwälte die Möglichkeit haben, ihre jeweilige Rolle festzulegen, wobei der beim angerufenen Gericht zugelassene Rechtsanwalt in der Regel nur die Aufgabe hat, den dienstleistenden Rechtsanwalt zu unterstützen, damit er den Mandanten sachgerecht vertreten und seine Verpflichtungen gegenüber diesem Gericht ordnungsgemäß erfüllen kann. Eine allgemeine Verpflichtung zum Einvernehmen lehnt der EuGH jedoch ab. Dies gehe über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Im vorliegenden Vorabentscheidungsverfahren stand die Rechtmäßigkeit der irischen Umsetzung der Richtlinie im Raum, die der deutschen Anwältin zwar ein Audienzrecht vor irischen Gerichten gewährt, für die Vertretung jedoch die Zusammenarbeit mit einem in Irland zugelassenen Anwalt notwendig ist..

JUSTIZBAROMETER: INDIKATOR FÜR UNABHÄNGIGKEIT DER ANWALTSCHAFT – KOM

Die EU-Kommission hat einen Fahrplan im Sinne einer Ankündigung für die neue Ausgabe des EU-Justizbarometers 2021 veröffentlicht, in der sie ihr Vorgehen für den diesjährigen neunten Bericht über den Zustand der europäischen Justizsysteme darlegt. Der DAV und der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) waren maßgeblich bei der Gestaltung beteiligt. Der jährliche Bericht dient der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und hilft den Mitgliedsstaaten, anhand einer Reihe von Indikatoren in Bezug auf die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme potenzielle Mängel, Verbesserungen und „best practices“ in nationalen Justizsystemen zu identifizieren. Eine große Errungenschaft und Neuerung ist der Indikator zur Beurteilung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft im vierten Kapitel. Das Justizbarometer findet in diesem Jahr nicht nur im Zusammenhang mit dem Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 Verwendung, sondern bietet zudem Hilfestellung im Rahmen des Europäischen Semesters sowie bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität – einer Maßnahme, die darauf abzielt, die unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu beheben.

Unterlassungserklärung gegenüber der RAK Sachsen

Herr Thomas Billig, Käthe-Kollwitz-Straße 16-18, 04109 Leipzig ist seit dem 01.02.2020 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen verpflichtet, es im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken zu unterlassen,

1) sich als „Rechtsanwalt“ zu bezeichnen;

und/oder

2) Briefbögen oder sonstige Schreiben zu benutzen, der ihn als „Rechtsanwalt“ bezeichnen;

und/oder

3) vor Gerichten, Behörden oder Dritten als „Rechtsanwalt“ aufzutreten oder sich als „Rechtsanwalt“ bezeichnen zu lassen;

und/oder

4) eine E-Mail-Adresse unter der Domain-Bezeichnung „billigrechtsanwaelte.de“ auf Briefbögen und sonstigen Schreiben zu benennen und/oder zu verwenden;

und/oder

5) fremde rechtlichen Interessen in konkreten Angelegenheiten zu vertreten, soweit ihm diese Tätigkeit nicht nach dem RDG gestattet ist.

Besetzung der Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen – Bewerberaufruf

Turnusmäßig sind im Juli 2021 die Fachanwaltsausschüsse Verwaltungsrecht, Steuerrecht und Insolvenzrecht neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Sollten Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit in einem der Fachanwaltsausschüsse haben, schwerpunktmäßig in dem Fachgebiet tätig sein und selbst bereits die entsprechende Fachanwaltsbezeichnung führen, bitten wir um Übersendung Ihrer Bewerbung für die Fachanwaltsausschüsse Verwaltungsrecht, Steuerrecht und Insolvenzrecht bis zum 30.06.2021 per Post oder E-Mail an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen (info@rak-sachsen.de). Ihre Bewerbung sollte Angaben zu Ihrem beruflichen Werdegang und Ihren fachlichen Kompetenzen in dem jeweiligen Rechtsgebiet enthalten.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit!

Für Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle Rechtsanwältin Diana Krumpolt (Tel.: 0351/3185946) zur Verfügung.

Bestellung in Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Fachanwaltsausschuss Agrarrecht
- Wiederbestellung –
RA Dr. Torsten Schmidt, Leisnig
RA Falk Schüttig, Frauenstein
RA Hendrik Schulz, Leipzig
- Neubestellung -
RAin Annette Schäfer, Brand-Erbisdorf

Fachanwaltsausschuss Bau- und Architektenrecht
- Wiederbestellung -
RA Sven Grosse, Dresden
RA Volker Hafkesbrink, Leipzig
RA Dr. Christoph Möllers, Dresden
RA Gilbert Toepffer, Chemnitz

Fachanwaltsausschuss Erbrecht
- Wiederbestellung -
RAin Ines Ander, Görlitz
RA Dr. Wolfgang Fischer, Leipzig
RA Franz-Georg Lauck, Dresden
RA Frank Simon, Dresden

Fachanwaltsausschuss Familienrecht
- Wiederbestellung -
RAin Susanne Köhler, Dresden
RAin Katja Scheibe, Zwickau
- Neubestellung -
RAin Beger-Oelschlegel, Dresden
RA Patrick Scheinpflug, Aue

Fachanwaltsausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Wiederbestellung -
RA Hagen Albus, Leipzig
RAin Christina Gey- Dresden
RA Michael Goebel, Dresden
RAin Annette Neuerburg, Chemnitz

Fachanwaltsausschuss Medizinrecht
- Neubestellung -
RA Markus Haselier, Dresden
RA Frank Hirschkorn, Leipzig
RA Dr. Torsten Nölling, Leipzig
RA Gerald Scholz, Chemnitz

Fachanwaltsausschuss Sozialrecht
- Wiederbestellung -
RAin Andrea Reinsch, Leipzig
RAin Konstanze Wegener, Leipzig
RA Andreas Wiech, Chemnitz
RAin Constanze Würfel, Leipzig

Fachanwaltsausschuss Strafrecht
- Wiederbestellung -
RAin Annette Clement-Sternberger, Leipzig
RA Stefan Katzorke, Chemnitz
RAin Dr. Ines Kilian, Dresden
- Neubestellung -
RAin Dana Schwarz, Wolkenstein

Fachanwaltsausschuss Verkehrsrecht
- Wiederbestellung -
RA Reinhard Baehr, Borna
RA Michael Bürger, Dresden
RA Philipp Lange, Leipzig
RA Friedhelm Strake, Zwickau

Fachanwaltsausschuss Versicherungsrecht
- Wiederbestellung –
RA Joachim Borck, Leipzig
RA Andreas Holzer, Dresden
RA Andreas Thom, Ebersbach
RA Christian Wagner, Dresden

Wir danken für das ehrenamtliche Engagement.

Rechtsprechung

WIDERRUF DES ANWALTSVERTRAGS ALS FERNABSATZGESCHÄFT

1. Ein Rechtsanwalt, der einen Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen hat, muss darlegen und beweisen, dass seine Vertragsschlüsse nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs-. Und Dienstleistungssystems erfolgen.
2. Ist ein auf ein begrenztes Rechtsgebiert spezialisierter Rechtsanwalt deutschlandweit tätig, vertritt er Mandate aus allen Bundesländern und erhält er bis zu 200 Neuanfragen für Mandate pro Monat aus ganz Deutschland, kann dies bei einer über die Homepage erfolgenden deutschlandweiten Werbung im Zusammenhang mit dem Inhalt seines Internetauftritts für ein für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystem sprechen

BGH, Urteil vom 19.11.2020 – IX ZR 133/19, NJW 2021, 304

BERUFUNG PER PDF-DATEI: BEI FEHLENDER DURCHSUCHBARKEIT NICHT UNWIRKSAM

1. Die Vorschrift des § 130a Abs. 2 ZPO und die sie konkretisierende Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) sollen insbesondere gewährleisten, dass eingereichte elektronische Dokumente für das Gericht lesbar und bearbeitungsfähig sind. Vor dem Hintergrund dieses Zweckes ist auch die Rechtslage eines Verstoßes gegen die ERVV zu bestimmen.
2. Nach dieser Maßgabe führen Verstöße gegen die Regelungen der ERVV dann nicht zur – nach § 130a Abs. 6 ZPO heilbaren – Formunwirksamkeit eines gemäß § 130a Abs. 3 ZPO eingereichten elektronischen Dokuments, wenn die verletzte Rechtsnorm lediglich einen bestimmten Bearbeitungskomfort sicherstellen soll, ihre Verletzung aber nicht der Lesbarkeit und Bearbeitbarkeit des elektronischen Dokuments als solches entgegensteht.
3. Soweit § 2 Abs.1 Satz 1 ERVV bestimmt, dass elektronische Dokumente in durchsuchbarere Form zu übermitteln sind, handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung nicht zur Unwirksamkeit des Eingangs führt (entgegen BAG, Beschluss vom 12.03.2020, 6 AZM 1/20 = NZA 2020, 607, 608 Rn. 7; BAG, Urteil vom

03.06.2020. 3 AZR 730/19, juris Rn 28f.).

4. Das vom Vollziehungsbeamten im Sinne des § 285 Abs. 1 AO gemäß § 291 AO gefertigte Protokoll über eine Vollstreckungshandlung ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 ZPO, die den vollen Beweis des darin beurkundeten Vorgangs erbringt.

OLG Koblenz, Beschluss vom 23.11.2020 – 3 U 1442/20

BERUFUNGSBEGRÜNDUNG PER PDF-DATEI: SIND ALLE SCHRIFTARTEN EINGEBETTET?

1. Soweit durch Nr. 1 der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 20.12.2018 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2019 – ERVB 2019) an die Einreichung elektronischer Dokumente technische Vorgaben gemacht werden, durch die die gemäß § 5 Abs. 1 ERVV in Verbindung mit Nr. 1 der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 19.12.2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung 2018 – ERVB 2018) zugelassenen Versionen des Dateiformats PDF mit weitergehenden Einschränkungen (hier: Einbettung sämtlicher verwendeter Schriftarten) versehen werden, ist dies weder von der Ermächtigungsgrundlage gem. § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ERVV gedeckt noch mit der von § 5 Abs. 2 ERVV verlangten Mindestgültigkeit technischer Bekanntmachungen vereinbar.
2. Entspricht ein bestimmender Schriftsatz mangels Einbettung sämtlicher verwendeter Schriftarten nicht den Vorgaben in Nr. 1 ERVB 2019, führt dies unabhängig von § 130a Abs. 6 ZPO jedenfalls dann nicht zur Formunwirksamkeit, wenn dieser Schriftsatz im Übrigen den formellen Vorgaben des § 130a Abs. 2 ZPO in Verbindung mit der ERVV entspricht und auf einem nach § 130a Abs. 3 ZPO zugelassenen Weg ordnungsgemäß übermittelt wurde (entgegen: LAG Hessen, Beschluss vom 07.09.2020, 18 Sa 485/20; ArbG Lübeck, Urteil vom 09.06.2020, 3 Ca 2203/19).

OLG Koblenz, Beschluss vom 09.11.2020 – 3 U 844/20 (nicht rechtskräftig)

AUS- & WEITERBILDUNG 01/2021

Wer jetzt nicht ausbildet... spart Geld, das ihn teuer zu stehen kommt!
Die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge nimmt seit mehreren Jahren kontinuierlich ab und ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen. Im Gegenteil!

Melden Sie uns Ihre Ausbildungsplätze!

Ausbildungsaufruf der RAK Sachsen | Formular freier Ausbildungsplatz

Wichtiger Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Ausbildungszeitraum 2021 - 2024 ausbilden möchten!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.

Im Jahr 2024 findet die letzte mündliche Abschlussprüfung voraussichtlich am 18.06.2024 statt, so dass nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung im Sommer 2024 zugelassen werden können, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 18.08.2024 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 18.08.2024, kommt regelmäßig eine Zulassung zur Prüfung erst im Winter 2024 (November 2024) in Betracht.

Wir empfehlen Ihnen, mit der Ausbildung am 01.08.2021 zu beginnen (Ende dann 31.07.2024).

Anpassung der Vergütungsempfehlung für Auszubildende

Gemäß § 17 Abs. 1 BBiG muss Auszubildenden eine angemessene Vergütung gewährt werden. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat in seiner Sitzung am 21.09.2020, auf Empfehlung des Berufsbildungsausschusses, die Empfehlung folgender Vergütungssätze für alle Verträge ab dem Schuljahr 2021/22 beschlossen:

1. Ausbildungsjahr 700,00 Euro (brutto),
2. Ausbildungsjahr 800,00 Euro (brutto)
und ab dem
3. Ausbildungsjahr 900,00 Euro (brutto).

Ausbildungsvergütungen, die mehr als 20 % unter dieser Empfehlung liegen, verstoßen gegen § 17 Abs. 1 BBiG und werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Auf das Urteil des BAG vom 30.09.1998 (Az.: 5 AZR 690/97) weisen wir hin.

Für Ausbildungsverträge **ab dem 01.01.2020** wird diese prozentuale Unterschreitungsmöglichkeit durch die **neue Mindestausbildungsvergütung** überlagert. Auszubildende, deren Berufsausbildung im Zeitraum z.B. vom 01. bis 31.12.2020 beginnt, erhalten im 1. Ausbildungsjahr eine Mindestvergütung i. H. v. 515,00 Euro (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BBiG-neu). Die Mindestvergütung wächst mit Fortschreiten der Ausbildung und erhöht sich in im 2. Ausbildungsjahr um 18 % (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BBiG-neu) und im 3. Ausbildungsjahr um 35 % (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BBiG-neu); Basis der Aufschläge ist dabei das Jahr, in dem die Ausbildung begonnen worden ist. Die Mindestvergütung für das 1. Ausbildungsjahr wird zudem jährlich angepasst: für den Ausbildungsbeginn in 2021 auf 550,00 Euro, für den Ausbildungsbeginn in 2022 auf 585,00 Euro und für den Ausbildungsbeginn in 2023 auf 620,00 Euro (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. b-d BBiG-neu)

Die Mindestausbildungsbeträge stellen sich ab dem 01.01.2020 wie folgt dar:

	Jahr des Ausbildungsbeginns			
	2020	2021	2022	2023
1. Jahr	515 €	550 €	585 €	620 €
2. Jahr (+ 18%)	608 €	649 €	690 €	732 €
3.Jahr (+ 35%)	695 €	743 €	790 €	837 €

Blockbeschulung für Rechtsanwaltsfachangestellten-Ausbildung

In KAMMERaktuell 02/2019 berichteten wir, dass ab dem Schuljahr 2021/22 Blockbeschulung sachsenweit eingeführt wird. Die Details der Blockbeschulung, welche auch nach Interessenvertretung der Kammer auf eine Blocklänge von zumeist 2 bis in Einzelfällen 3 Wochen begrenzt werden konnte, entnehmen Sie den wochengenauen Blockplänen Ihrer zuständigen Berufsschule.

- Anmeldung zur Berufsschule Chemnitz
- Anmeldung zur Berufsschule Dresden
- Anmeldung zur Berufsschule Leipzig

Abschlussprüfung (ReFa) 2021 und Corona-Pandemie

Die RAK hält, im Einklang mit den Möglichkeiten der sächsischen Corona-Verordnungen, vorläufig an den Terminen zur schriftlichen Abschlussprüfung im Zeitraum 18. bis 20. Mai 2021 fest.

Prüfungstermine 2021

Auszubildende zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten

	Schriftliche Prüfungen	Mündliche Prüfungen	Anmeldefrist
Abschlussprüfung Sommer	18.-20.05.2021	19.-22.07.2021	01.03.2021 (Einladungen in Vorbereitung) externe Prüflinge/ Wiederholer selbst
Abschlussprüfung/ Wiederholungsprüfung Winter	02./03.11.2021	14.-16.12.2021	01.10.2021
Zwischenprüfung (2021)	23.11.2021	-	Anmeldeformulare werden rechtzeitig übersandt

Prüfungsvorbereitungen 2021

Übungsklausuren 2019:

Geschäfts- und Leistungsprozesse (PB 1)

Geschäfts- und Leistungsprozesse (PB 1)

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (PB 3)

Rechtsanwendung Teilbereich 2 (PB 3)

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (PB 3)

Rechtsanwendung Teilbereich 2 (PB 3)

Vergütung und Kosten (PB 4)

Vergütung und Kosten (PB 4)

Wirtschafts- und Sozialkunde (PB 5)

Wirtschafts- und Sozialkunde (PB 5)

Kontenrahmen

Azubi-Seminare der RAK-Sachsen:

12.04.2021	5 h	Dresden	**Azubi Intensivtraining: Rechnungswesen**	Andrea Rösicke
20.04.2021	5 h	Dresden	**Azubi Intensivtraining: Rechnungswesen**	Andrea Rösicke
29.04.2021	5 h	Dresden	**Azubi Intensivtraining: Wirtschafts- und Sozialkunde**	Birgit Mieth

Hier gelangen Sie zur Buchung. Alternativ nutzen Sie das Anmeldeformular zum Seminar und senden dieses per Telefax bzw. E-Mail an seminare@rak-sachsen.de zurück.

Angebote RENO-Sachsen e.V.:

Veranstaltungen buchen RENO-Sachsen e.V.

Anmeldeflyer RENO-Sachsen e.V.

Ergebnisse der Zwischenprüfung 2020 (24.11.2020)

Berufsschulen gesamt

Prüflinge insgesamt: 59

	1	2	3	4	5	6	Ø
Kommunikation+Büroorganisation	0	3	14	22	17	3	**4,05**
Rechtsanwendung	0	1	16	22	19	1	**4,05**

Berufsschule Chemnitz
Prüflinge insgesamt: 8

	1	2	3	4	5	6	Ø
Kommunikation+Büroorganisation	0	2	4	2	0	0	2,38
Rechtsanwendung	0	0	3	4	1	0	3,75

Berufsschule Dresden
Prüflinge insgesamt: 28

	1	2	3	4	5	6	Ø
Kommunikation+Büroorganisation	0	1	4	10	12	1	4,29
Rechtsanwendung	0	1	7	11	9	0	4,0

Berufsschule Leipzig
Prüflinge insgesamt: 19

	1	2	3	4	5	6	Ø
Kommunikation+Büroorganisation	0	0	5	8	4	2	4,16
Rechtsanwendung	0	0	5	6	7	1	4,21

Umschüler Schweiger & Schmitt
Prüflinge insgesamt: 4

	1	2	3	4	5	6	Ø
Kommunikation+Büroorganisation	0	0	1	2	1	0	4,0
Rechtsanwendung	0	0	1	1	2	0	4,25

Ergebnisse Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Winter 2020

Berufsschulen und Umschulungen gesamt

Prüflinge insgesamt: 17
davon von der Prüfung zurückgetreten: 0
davon nicht bestanden: 5

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	0	1	8	8	0	4,41
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	0	0	3	11	2	1	4,06
Vergütung und Kosten	0	1	6	9	1	0	3,59
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	1	9	7	0	4,35
Mündliche Prüfung	0	0	2	13	2	0	4,0

Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Die Aufstiegsfortbildung wird nach unserer Kenntnis bspw. von folgenden Bildungsträgern angeboten:

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul
Tel. 03 51/83 97 97 71,
Fax: 03 51/8 30 14 76
E-Mail: gubsch@vhs-lkmeissen.de
Neuer Kurs 2021

Z&P Schulung GmbH
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Tel. 03 41/2 26 31 14,
Fax: 03 41/2 26 31 29
E-Mail: info@zp-schulung.de
Laufendes Kursangebot der Z&P Schulung GmbH (Leipzig)

SIMA-Projekt GmbH
Frau Bärbel Lehmann
Tel.: 0351/48272 11, Fax: 0351/48272 20
E-Mail: office@sima-projekt.com

WISTERA GmbH Wirtschafts-, Steuer- und Recht-Akademie
Annaberger Straße 105, 09120 Chemnitz
Tel. 03 71/3 06 888 18
E-Mail: Kontakt@wistera.de

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Tel.: 0 30/45 04 21 74,
Fax: 0 30/45 04 29 74,
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de, www.beuth-hochschule.de/fsi

Die genauen Kurstermine und -bedingungen erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

Prozessführung unter Pandemiebedingungen

Die Pandemiesituation besonders in Sachsen im Januar 2021 mit im bundesweiten Vergleich höchsten Inzidenz- und Todesfallzahlen erfordert alle Anstrengungen, insbesondere gerade in Sachsen, um die Pandemie einzudämmen. Auch der Justizbereich ist betroffen und muss selbst Anstrengungen unternehmen, um den Justizgewährungsanspruch weiter sicherzustellen, unter allen Umständen einen Stillstand der Rechtspflege zu vermeiden und auch Verfahrensverzögerungen soweit wie möglich gering zu halten.

Die Anwaltschaft hält ihre Büros offen, versucht aber durch Homeoffice und Reduzierung von Begegnungen der Beschäftigten Ausfallrisiken durch Quarantäne und Infizierungen zu vermeiden. Den Mandanten und Gesprächspartnern wird das Aufsuchen der Kanzleien möglichst erspart, indem Besprechungen telefonisch oder per Video geführt werden und die Übermittlung von Unterlagen digital erfolgt. Ich selbst war lange Zeit sehr skeptisch, ob auf diese Weise das Präsenztreffen ersetzt werden kann, erlange aber durchaus positive Erfahrungen und bekomme vor allem von Mandanten und Gesprächspartnern zurückgekoppelt, dass diese Angebote nicht nur komfortabler sind, sondern die Anliegen zeitnah und sachgerecht aufgegriffen und bearbeitet werden können. Für außergerichtliche Beratungen im größeren Kreis sollten von den Kanzleien Konferenzsysteme gehandhabt werden können. Diese sind meist kostenfrei verfügbar und können mit einem internetfähigen PC oder Laptop, mit Kamera und Lautsprecher/Kopfhörer, wie sie eigentlich jeder zur Verfügung hat, einfach organisiert und genutzt werden. Viele dieser Arbeitsformen erweisen sich für alle Beteiligten als effizienter, denn das körperliche Treffen, weswegen sie sicherlich dauerhaft, auch in einer Zeit danach, beibehalten und ausgebaut werden.

Im Hinblick auf den „Infektionsschutz bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite" wurde im Arbeitsgerichtsgesetz § 114 ergänzt, befristet allerdings bis 31.12.2020 und bisher nicht verlängert. In § 114 Abs. 3 ArbGG wird auf die sowieso schon länger vorhandene Möglichkeit gemäß § 128a ZPO verwiesen und das Gericht im Rahmen einer Sollvorschrift angehalten, den Parteien und ihren Bevollmächtigten von Amts wegen zu gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Nun braucht es diese Norm eigentlich nicht, wenn auch durch die Sollvorschrift dem Gericht von Amts wegen aufgegeben wird, Anträge nach § 128a ZPO zu initiieren und den Parteien und Prozessbevollmächtigten zu gewähren.

Mal ehrlich: Ist es wirklich angemessen oder gar erforderlich, wie kürzlich wieder mal erlebt, dass ein Gegner-Kollege für eine - sicherlich wichtige und bedeutsame - Verhandlung über die Zustimmungsersetzung des Betriebsrats zu einer fristlosen Kündigung des BR-

Vorsitzenden knapp 500 km mit dem PKW anreist, zehn Minuten verhandelt und dann wieder, ohne Möglichkeit entspannender Einkehr und dem Genuss Leipziger Gastronomie, zurückfahren muss? - und dabei nicht einmal mein Mitgefühl für den von ihm verlorenen Prozess mitnehmen kann. Muss ich wirklich zu einer Güteverhandlung, mehrfach verlegt, nach Dresden fahren oder kann ein Vergleich auch über Video verhandelt oder aber das Scheitern eines Vergleichs festgestellt und der Weg für die Kammerverhandlung eröffnet werden? Die Präsenzverhandlung erfordert einen Zeitaufwand von drei Stunden, die Videoverhandlung max. 15 Minuten, Fahrtkosten werden überdies eingespart.

Nach § 128a ZPO kann das Gericht den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

Ich höre und erlebe, dass in westlichen Bundesländern dies durchaus gehandhabt wird. Stellt man in den östlichen Bundesländern und vor allem in Sachsen einen entsprechenden Antrag, wird man bestenfalls als Exot betrachtet und erhält im günstigsten Fall eine Verfügung des Gerichts, mit der darauf hingewiesen wird, „dass das Arbeitsgericht derzeit noch nicht über die technischen Möglichkeiten einer Videokonferenz verfügt."

Noch einmal: Sachsen ist von der Pandemie ganz besonders betroffen. Kontakte und Begegnungen, also auch Gerichtsverhandlungen, sollten möglichst vermieden werden, Mobilität - und dabei auch der Transport des Virus - muss eingeschränkt werden. Richter, Justizmitarbeiter, Parteien und Anwälte sind selbstverständlich nicht erhöhten Gefährdungen auszusetzen - aber sie sind aufgerufen, an der Justizgewährung als tragender Säule des Rechtsstaats (auch und gerade in einer Pandemie) mitzuwirken. Also ist Kreativität gefragt und das Ausschöpfen prozessualer Möglichkeiten der Verhandlungsführung.

Die Technik ist vorhanden und braucht kaum einer Ergänzung: Jeder Anwalt hat einen PC und/oder Laptop; auch das Gericht ist mit entsprechender EDV ausgestattet. Konferenzsysteme wie Microsoft Teams, Zoom, webex etc. stehen großteils kostenfrei oder mit einem geringen Obolus zur Verfügung; von den eingeladenen Konferenzteilnehmern brauchen diese nicht einmal in ihrer EDV installiert zu werden. Es ist regelmäßig nicht erforderlich, Verhandlungssäle mit großformatiger Konferenztechnik auszustatten. Hilfreich könnte es sein, wenn an allen Gerichten ein Internet-Gastzugang (WLAN) im geschützten Bereich ermöglicht würde. Nur am Rande sei angemerkt, dass die Justiz nach Ziff. 9019 KV GKG für Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung bzw. Videokonferenzverbindungen je angefangene halbe Stunde Auslagen in Höhe von 15 € erheben kann. Ein solcher Gebührentatbestand fehlt bedauerlicherweise im anwaltlichen Vergütungsrecht.

Kontraproduktiv erscheinen mir kleinliche Erwägungen von ortsansässigen Anwälten, die sich gegen Bild- und Tonübertragungen zur Wehr setzen, um den ortsfremden Anwalt auch ohne Bewirtungs- und Beherbergungsangebot anreisen zu lassen. Es liegt in unser aller Interesse, mit kollegialer Rücksichtnahme Belastungen möglichst zu vermeiden.

Es sollte mehr Gebrauch gemacht werden von den prozessualen Möglichkeiten virtueller Verhandlung und Besprechung. Anwälte sollten frühzeitig entsprechende Anträge stellen, Gerichte dem in kreativer Gestaltung und Anwendung der Prozessordnung nachkommen.

Roland Gross
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Vorstandsmitglied der RAK Sachsen

PERSONALIEN 01/2021

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht			
Christiane	Höppner	Leipzig	Höppner Anwaltskanzlei
Steffen	Kubenz	Bautzen	Anwaltskanzlei Berthold
Tino	Kuprat	Dresden	Moog Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kathrin	Leibiger	Dresden	Walczak & Gogsch
Bau- und Architektenrecht			
Markus	Erler	Leipzig	Rath Uhlmann Rechtsanwälte
Erbrecht			
Nadine	Braband	Leipzig	ANWALTSKANZLEI BRABAND
Roland	Wübbeke	Borna	bwp Baehr, Wübbeke & Partner RAe PartGmbB

		Familienrecht	
Lisa	Schubert	Eibenstock	Dr. Ternick & Collegen
		Insolvenzrecht	
Thomas	Reichelt	Leipzig	DiLigens Di Stefano Linsenbarth Reichelt
		Informationstechnologierecht	
Daniel	Baumgärtner	Leipzig	Baumgärter Friedrich Rechtsanwälte
Martin	Hahn	Leipzig	ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
		Internationales Wirtschaftsrecht	
Annett	Pée	Leipzig	
Stefan	Schilling	Dresden	RIEDIGER.legal I tax
		Medizinrecht	
Anna Constance	Behr	Leipzig	LEX MEDICORUM
Verena	Bischoff	Leipzig	Universitätsklinikum Leipzig
		Migrationsrecht	
Caroline	Kager	Dresden	BSK Rechtsanwälte
		Steuerrecht	
Andreas	Liva	Leipzig	Linnemann Rechtsanwälte PartmbB
		Verwaltungsrecht	
Helena	Lajer	Leipzig	Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Daniela	Salzmann	Groitzsch	
Christoph	Worch	Leipzig	Götze & Müller-Wiesenhaken

Fortbildungszertifikate

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

RA	Christoph M.	Apitz	08606	Oelsnitz
RA	Andreas	Berger	01589	Riesa
RA	Jens-Uwe	Hoffmann	09116	Chemnitz
RA-in	Henriette	Krüger	01069	Dresden
RA	Jens	Reime	02625	Bautzen

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Markus Giel
01796 Pirna
† 06.11.20

Andreas Schieder
01067 Dresden
† 23.02.21

Dr. Wolf-Dietrich Sternkopf
01187 Dresden
† 13.02.21

Jürgen W. Schwan
04107 Leipzig
† 03.03.21

Axel Hahn
04509 Delitzsch
† 04.04.2021

Buchbesprechungen

Benecke / Hergenröder
Berufsbildungsgesetz: BBiG
Kommentar
2. Auflage

2021, XVI, 584 S., C.H.BECK. ISBN 978-3-406-74265-1

Das Werk ist Teil der Reihe „Gelbe Erläuterungsbücher"

Ihr starker Partner für alle Fragen zum Berufsbildungsgesetz.

VORTEILE AUF EINEN BLICK

- aktuell zum neuen BBiG
- praxisgerecht
- ausgerichtet auf die Zielgruppe der Ausbilder und deren Aufsicht

Der Kommentar erläutert praxisnah und aktuell das Recht der Berufsausbildung sowie der Fortbildung und Umschulung. Themenschwerpunkte sind u.a. der Berufsausbildungsvertrag, der Kündigungsschutz für Auszubildende, die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden sowie Berufsbildung im öffentlichen Dienst und Wirtschaftszweigen. Der Anhang enthält zudem die Ausbilder-Eignungsverordnung und die Musterprüfungsordnung.

Die Neuauflage berücksichtigt das zum 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung mit wichtigen Neuerungen:

- Ausbildungsordnungen regeln künftig, ob und inwieweit eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf derselben oder einer ähnlichen Fachrichtung auf die in der Ausbildungsordnung geregelte Ausbildung angerechnet werden kann (§ 5 BBiG neu).

- Die Teilzeitausbildung wird in einem neuen § 7a BBiG inhaltlich erweitert und gestärkt.

- In dem geänderten und erweiterten § 17 BBiG wird die Mindestausbildungsvergütung geregelt.

Degen / Emmert
Elektronischer Rechtsverkehr
2., neu bearbeitete Auflage

2021, XXXV, 271 S. mit 68 teilweise farbigen Abbildungen, C.H.BECK. ISBN 978-3-406-73693-3

beA, Digitalisierung, Datenschutz und IT-Sicherheit für Anwälte, Justiz, Behörden und Unternehmen
Wegweiser zu Behörden- und Anwaltspostfächern, DE-Mail, ersetzendem Scannen, Cloud- und IT-Sicherheit, Beweisrecht und Langzeitarchivierung
Der Experte für den Elektronischen Rechtsverkehr.

VORTEILE AUF EINEN BLICK
- Aktuelles zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)
- enthält Hinweise zum Beweisrecht und zur IT-Sicherheit
- inklusive zahlreicher Schaubilder und Screenshots

Dieses Handbuch zeigt auf, welche konkreten Änderungen und Investitionen, vor allem auch technischer Art, in Kanzleien, Gerichten, Behörden und Unternehmen in den nächsten Jahren aufgrund der Neuregelungen zum elektronischen Rechtsverkehr vorzunehmen sind und erleichtert den Beteiligten somit die erforderliche Umstellung.
Behandelt werden dabei die Themen:

- Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)
- Beweisrecht
- IT-Sicherheit
- Ersetzendes Scannen
- Digitale Langzeitarchivierung
- Sicherer Versand mit DE-Mail
- Best Practice.

Aktuell eingearbeitet sind insbesondere die ersten Erfahrungen mit dem empfangsfähigen besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). Die Neuauflage berücksichtigt zudem alle weiteren Entwicklungen beim elektronischen Rechtsverkehr, wie die technischen Fortschritte bei der e-Justiz, dem e-Government und den Archivierungsdiensten für Anwälte und Gerichte.

StGB – Kommentar
Satzger / Schluckebier / Widmaier,

Verlag Carl Heymanns, ISBN 978-3-452-29620-7, Auflage 5. Auflage 2021, Seitenzahl 2928

Übersichtlich, praxisorientiert und mit wissenschaftlicher Tiefe wird das Strafrecht in seiner gesamten Bandbreite erläutert. Durchgängig werden zugleich die prozessrechtlichen Bezüge der kommentierten Vorschriften verdeutlicht. Das Werk bietet einen schnellen und praxisorientierten Überblick über das gesamte Strafrecht und ergänzt das Schwesterwerk zur Strafprozessordnung in materiell-rechtlicher Hinsicht. Ein hochrangiges Autorenteam aus bedeutenden Strafrechtswissenschaftlern und -praktikern garantiert eine Kommentierung auf höchstem Niveau.

Neu in der 5. Auflage:
- Gesetzes- und Bearbeitungsstand Juli 2020
- sämtliche StGB-Änderungsgesetze, die bis zu diesem Zeitpunkt verabschiedet wurden, u.a. die Neuregelungen nach dem EU-Finanzschutzstärkungsgesetz vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844) und das 2. Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) v. 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626 (Nr. 41))

Die Herausgeber:
Professor Dr. Helmut Satzger ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität, München.
Dr. h.c. Wilhelm Schluckebier war Richter des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe.

Die Autoren:
Ein hochrangiges Autorenteam aus bedeutenden Strafrechtswissenschaftlern und -praktikern garantiert eine Kommentierung auf höchstem Niveau.

AnwaltFormulare Arbeitsrecht Schriftsätze – Verträge – Erläuterungen Hrsg.: Stefan Lunk

Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2021, 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2.140 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-8240-1636-5

Die Vertragsgestaltung gewinnt gegenüber der Forensik auch im Arbeitsrecht immer mehr an Bedeutung. Hierfür sind die AnwaltFormulare Arbeitsrecht das ideale Hilfsmittel: Denn sie bieten nicht nur die erforderlichen Formulare aus den Bereichen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts sowie des Prozessrechts, sondern verknüpfen die zahlreichen Muster mit Hinweisen zur materiellen Rechtslage.
Im Individualarbeitsrecht werden nicht nur verschiedene Vertragstypen von Altersteilzeit bis Vorstandsvertrag behandelt, sondern als weitere Besonderheit verfügt das Buch über ein umfangreiches Klausel-ABC. Es enthält in alphabetischer Reihenfolge auf etwa 500 Seiten ca. 140 einzelne Arbeitsvertragsklauseln von A wie Abrufarbeit bis Z wie Zurückbehaltungsrecht.
Im kollektiven Arbeitsrecht behandeln die Autoren u.a. Betriebsvereinbarungen ebenso wie Informationsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB.

Der prozessrechtliche Teil enthält Klagen und Anträge im Urteils- und Beschlussverfahren sowie Muster zum einstweiligen Rechtsschutz.

Zu den neuen bzw. erweiterten Themen der 4. Auflage zählen u.a.: Datenschutz, Crowdworking, Scrum, Gesundheits-/ Arbeitsschutz, GeheimnisschutzG, Brückenteilzeit, Urkundsklage für Organstreitigkeiten, Urlaubsanspruch, Arbeitszeiterfassung, Entgelttransparenzgesetz.

Die rund 45 Autoren sind durchweg ausgewiesene und langjährige Experten des Arbeitsrechtes,
und zwar als Fachanwälte für Arbeitsrecht, Richter, Personalleiter oder Hochschullehrer.
Mit der 4. Auflage stehen erstmals alle Muster und Formulierungsbeispiele für Schriftsätze und Verträge zum bequemen Download zur Verfügung und lassen sich individuelle dem jeweiligen Bedarf anpassen.

Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet sowie erweitert und beinhaltet damit die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzeslage.

Über den Herausgeber:
Prof. Dr. Stefan Lunk, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

---

CORPORATE GOVERNANCE Risikomanagement, Organisation, Compliance für Unternehmen De Gruyter Praxishandbuch

2. Aufl., LXX, 630 Seiten, 20 Abbildungen (sw)
Gebunden: ISBN 978-3-11-066779-0
E-Book: PDF ISBN 978-3-11-067049-3, EPUB ISBN 978-3-11-066787-5, Erscheinungsdatum: Oktober 2020

Eine zeitgemäße Corporate Governance verlangt einen umfassend eingepassten Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Compliance, Risikomanagement und Unternehmensorganisation sind die zentralen Bereiche, in denen die Ableitungen der Corporate Governance umgesetzt werden. Dieses Buch bietet der Leserin/ dem Leser mittels eines weiten Risikobegriffs ein Werk, das Praxiswissen aus allen Teilbereichen integriert darstellt, die bestehenden Wechselbezüge aufzeigt und sinnvoll aufeinander abstimmt. Geschrieben von Praktikern für Praktiker. Ziel ist es, dem Leser überall dort Hilfestellung zu bieten, wo Fragen des Risikomanagements, der Organisation und der Compliance in Unternehmen entstehen können.

Die 2. Auflage wurde umfassend aktualisiert und enthält die neuen Themen Tax Compliance Management, Cyber-Sicherheit, Datenschutzgrundverordnung und Geschäftsgeheimnisschutzgesetz.

Ines Zenke, Berlin; Ralf Schäfer, Sprockhövel; Holger Brocke, Berlin

Fachgebiete: Rechtswissenschaften, Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht
Zielgruppe: Unternehmen, Vorstände, Geschäftsführer, Rechtsänwälte, Unternehmensberater

---

GmbHG – Kommentar Ensthaler / Füller

Verlag Luchterhand, ISBN 978-3-472-08993-3, Erscheinungstermin 30.03.2021, 3. Auflage 2021, ca. 900 Seiten,gebunden

Kommentar zu den mit der GmbH zusammenhängenden Rechtsfragen bis hin zum Konzernrecht. Das Werk erläutert systematisch die einzelnen Vorschriften des GmbHG. Mehrfache Absätze einer Norm werden getrennt und chronologisch kommentiert.

Neu in der 3. Auflage:

Darstellung der Gesetzesänderungen seit der Vorauflage, namentlich durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, die Aktienrechtsnovelle 2016 , das Abschlussprüfungsreformgesetz und durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz.
Darstellung der Rechtsentwicklung seit in Kraft Treten des MoMiG.
Komplette Überarbeitung aller Kommentierungen mit einem erweiterten Team.

Die Autoren:
Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler ist Professor für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Technischen Universität Berlin und Richter am OLG Zweibrücken;
Priv.-Doz. Dr. jur. Jens Thomas Füller ist Rechtsanwalt in München

18. Mitteldeutsche Medizinrechtstage 2021

Vom 30. September bis 01. Oktober 2021 finden in Leipzig die 18. Mitteldeutschen Medizinrechtstage statt.
Ort: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, Bezirksstelle Leipzig, Braunstr. 16, 04347 Leipzig

Informationen zum Programm und Anmeldung finden Sie unter https://www.meinhardt-congress.de/event/leipzig-23-24-04-2021-18-mitteldeutsche-medizinrechtstage/

Anzeigenpreise 2021

Für Anzeigen in der Mitgliederzeitschrift und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Bedingungen und Preise:

Kleinanzeigen werden nur online unter www.rak-sachsen.de/Kleinanzeigen veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.

Gestaltete Anzeigen können zusätzlich zur Veröffentlichung auf der Homepage in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Wir veröffentlichen nur Stellenangebote von Mitgliedern der RAK Sachsen.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Anzeigen von Kammermitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen

Hinweis: Anzeigen im Fließtext über 800 Zeichen (mit Leerzeichen) werden mit 125,00 € für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. 250,00 € für Andere berechnet. Die Größe der Anzeigen im Fließtext ist auf 1.500 Zeichen begrenzt. Größere Anzeigen werden wie gestaltete Anzeigen behandelt.

Für Nichtmitglieder erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nur gegen Vorkasse nach Rechnungslegung.

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Anzeigen von Kammermitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

Aufstiegsfortbildung
Geprüfter Rechtsfachwirt
Geprüfte Rechtsfachwirtin

Starttermin: **14.04.2021**
(Einstieg bis Ende Juni möglich)

Dauer der Ausbildung: **24 Monate**

Unterrichtszeiten: **1 x wöchentlich**
17:00 – 20:15 Uhr

Samstag
(aller 14 Tage)
08:00 – 15:00 Uhr

Z&P Schulung GmbH
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig, **www.zp-schulung.de**
Ihre Ansprechpartnerin: **Heike Sittauer☎ 0341 / 22631-22**
Zu individuellen Fördermöglichkeiten beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.

SCHULTZE
IMMOBILIENANWÄLTE

Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w/d)

Wir suchen Sie für die Mitarbeit in unserer Kanzlei im Süden von Leipzig zum nächstmöglichen Eintritt (Vollzeit oder Teilzeit mit Gleitzeit). Sie bearbeiten eigene Akten überwiegend eigenverantwortlich zusammen mit zwei Kolleginnen. Schreiben nach Diktat war gestern. Zu Ihren weitestgehend selbständig auszuführenden Aufgaben wird stattdessen gehören:

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
Kostenfestsetzungsverfahren
Rechnungen erstellen
Fristenüberwachung
Materialwirtschaft

Sie erwartet ein modern eingerichteter Arbeitslatz (AnNoText) mit viel eigenen Gestaltungsspielräumen in einem kollegial arbeitenden Team. Treten Sie mit uns zusammen die spannende Reise zum papierlosen Büro an.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte übermitteln Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen ausschließlich elektronisch an:

Heinz G. Schultze
SCHULTZE IMMOBILIENANWÄLTE
Dufourstr. 23, 04107 Leipzig
schultze@kanzlei-schultze.de

SCHULTZE
IMMOBILIENANWÄLTE

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d) bzw.

Fachanwältin/Fachanwalt (m/w/d)

Zum nächstmöglichen Eintritt suchen wir für den Fachbereich Miet- und Wohnungseigentumsrecht Ihre anwaltliche Verstärkung. Unsere zwischen Amts- und Landgericht gelegene Kanzlei berät und vertritt fast ausschließlich Immobilienverwaltungen und deren Kunden.

Sie erwartet ein attraktiver, modern ausgestatteter Arbeitsplatz (Vollzeit/Gleitzeit) in einer erfolgreichen Immobilienkanzlei. Wir offerieren Ihnen eine umfassende Spezialisierungsmöglichkeit zur Immobilienanwältin bzw. zum Immobilienanwalt (Grundstücksrecht, Mietrecht, WEG-Recht, Baurecht, Maklerrecht) einschließlich der Möglichkeit zur finanziellen und zeitlichen Förderung des Fachanwaltstitels.

Sie zeichnen sich durch unternehmerisches Denken und Handeln aus und finden Freude daran, mit uns die interessanten und rechtlich anspruchsvollen Aufgaben im Immobilienrecht zu bearbeiten. Auch Bewerbungen von Berufsanfänger/innen sind willkommen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte übermitteln Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen ausschließlich elektronisch an:

Heinz G. Schultze
SCHULTZE IMMOBILIENANWÄLTE
Dufourstr. 23, 04107 Leipzig
schultze@kanzlei-schultze.de

KUCKLiCK
dresdner-fachanwaelte.de

Unsere Fachanwaltskanzlei liegt zentral in der Dresdner Neustadt und zählt mit derzeit 17 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu den großen Anwaltssozietäten in Sachsen. Seit 1991 beraten und vertreten wir Unternehmen und Privatpersonen. Durch eine hohe Spezialisierung in allen wesentlichen Fachgebieten sind wir kompetente Partner in geschäftlichen und privaten Rechtsfragen.

Zur Verstärkung suchen wir einen:

Rechtsanwalt im Familienrecht (m/w/d)

Unser familienrechtliches Dezernat besteht derzeit aus 3 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Zur Verstärkung suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d) mit Freude am Familienrecht.

Sie haben die Befähigung zum selbständigen Arbeiten, ein sicheres und empathisches Auftreten sowie Freude am Anwaltsberuf. Eine gewisse Berufserfahrung wäre wünschenswert, nicht Bedingung.

Wir bieten Ihnen eine interessante, perspektivenreiche Tätigkeit mit adäquater Vergütung. Sie finden ein modernes und attraktives Arbeitsumfeld vor, das die Freude an unserem Beruf fördert.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung! Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen, vorzugsweise per E-Mail, zu. **Absolute Vertraulichkeit sichern wir zu.**

KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de
z. Hd. RA Thomas Börger
Palaisplatz 3, 01097 Dresden
E-Mail: boerger@dresdner-fachanwaelte.de
Tel.: 0351 80718-10
Lernen Sie uns kennen und erfahren Sie mehr über die Kanzlei.
www.dresdner-fachanwaelte.de

Seminarangebot der RAK Sachsen

1. Halbjahr 2021

Ergänzend zum folgenden Seminarangebot finden Sie auf unserer Homepage unter

www.rak-sachsen.de/Seminare

**eine Übersicht mit allen Seminaren 2021,
tagaktuelle Änderungen sowie Inhaltsbeschreibungen zu den Seminaren.**

**Wir weisen darauf hin, dass abhängig von den gesetzlichen Vorgaben
die Präsenzseminare unter Beachtung der Hygienevorschriften durchgeführt oder
ggf. auf Online-Seminare umgestellt werden.
Über Änderungen informieren wir Sie auf unserer Website.**

**Zur Seminaranmeldung nutzen Sie bitte unsere Online-Anmeldung,
welche vor der ersten Buchung eine einmalige Registrierung erfordert.
Alternativ nutzen Sie das Anmeldeformular zum Seminar und senden dieses
per Telefax bzw. E-Mail an seminare@rak-sachsen.de zurück.**

**Wir informieren Sie regelmäßig über das aktuelle Seminarangebot durch unseren
Newsletter. Das Formular zur Newsletteranmeldung finden Sie unter diesem LINK.**

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen bei einem unserer Seminare.

**Ihr Seminarteam
Rechtsanwalt Jörg Ebert
Anne Gühmann, B.A.**

und

**Ihre Arbeitsgruppe Fortbildung des Vorstandes
Rechtsanwalt Markus M. Merbecks
Rechtsanwältin Peggy Thiedig**

INHALT SEMINARÜBERSICHT

Datenschutzerklärung für Seminare der RAK Sachsen 52
Nutzungsbedingungen für Seminare der RAK Sachsen. 54

Seminare für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Anwalt in eigener Sache 44
Arbeitsrecht 44
Bau- und Architektenrecht 45
Erbrecht 45
Familienrecht 46
Gewerblicher Rechtsschutz. 46
Informationstechnologierecht 47
Insolvenzrecht. 47
Medizinrecht 47
Miet- und Wohnungseigentumsrecht 47
Migrationsrecht 48
Sozialrecht 48
Strafrecht 48
Urheber- und Medienrecht 48
Verkehrsrecht 49
Verwaltungsrecht 49

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Auszubildende 50
Mitarbeiter 50

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Die RAK Sachsen erweitert und aktualisiert das Seminarangebot ständig. Änderungen, Ergänzungen und Seminarbeschreibungen finden Sie online unter **www.rak-sachsen.de/seminare**

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) Online-Fortbildungen an. Für Mitglieder der RAK Sachsen ist der Beitrag ermäßigt. Hier finden Sie weitere **Informationen**.

SEMINARE FÜR RECHTSANWÄLTE | Buchung unter www.rak-sachsen.de/seminare

Anwalt in eigener Sache

Fristen - Verjährung - Haftung in der täglichen Praxis des ERV

Kurs 50078

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 185,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 04.05.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

Neuerungen im Forderungsmanagement - Das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Kurs 50105

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 99,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 17.05.20201, von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

BUCHUNG

Tipps aus der Vergütungsrechtsabteilung der Rechtsanwaltskammer

Kurs 50103

Dozent: Jan Weidemann
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 95,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 01.06.2021, von 14:00 Uhr bis 16:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

BUCHUNG

beA-Update

Kurs 50083

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 99,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 15.06.2021, von 13:00 Uhr bis 16:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

BUCHUNG

Datenschutz Teil I: Datenschutzmanagement in der Kanzlei

Kurs 50101

Dozent: Prof. Dr. André Döring
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 08.07.2021, von 9:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Datenschutz Teil II: Datenschutzmanagement bei Mandanten

Kurs 50102

Dozent: Prof. Dr. André Döring
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Freitag, 09.07.2021, von 9:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Arbeitsrecht

Strategie und Prozesstaktik im Arbeitsrecht - Ein praktischer Blick aus zwei Richtungen
Workshop mit Richter und Rechtsanwalt

Kurs 50029

Dozent: Dr. Stefan Kreuzer, André Zickert
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 20.05.2021, von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause

BUCHUNG

Aktuelles Befristungsrecht — Kurs 50055

Dozent: Alexander Hirschmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Montag, 31.05.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Arbeitsrecht aktuell — Kurs 50042

Dozent: Prof. Dr. Stephan O. Pfaff
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 28.06.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Arbeitsrecht „effektiv“ - von der richtigen Titulierung im Erkenntnisverfahren bis zur wirkungsvollen Zwangsvollstreckung — Kurs 50004

Dozent: Dieter Schüll, Christian Deutz
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 06.07.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Bau- und Architektenrecht

Die Entwicklung des Bau- und Architektenrechts im Jahr 2020/2021 — Kurs 50041

Dozent: Dr. Wolfgang Kau
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 198,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Freitag, 30.04.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

RVG in Bausachen — Kurs 50038

Dozent: Horst-Reiner Enders
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 17.06.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Erbrecht

Anwaltliche Strategien im Erbrecht — Kurs 50034

Dozent: Frank Simon
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 06.05.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Die Patchworkfamilie im Familien- und Erbrecht — Kurs 50037

Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Frank Simon
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 07.06.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

Familienrecht

Anwaltliche Strategien bei der Vermögensauseinandersetzung: Zugewinn- & Versorgungsausgleich - Update 2021

Kurs 50035

Dozent: Frank Simon
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 22.04.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen

Kurs 50091

Dozent: Stefan Geiselmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 95,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 18.05.2021, von 14:00 Uhr bis 16:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

BUCHUNG

Die Patchworkfamilie im Familien- und Erbrecht

Kurs 50037

Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Frank Simon
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 07.06.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

Update Betreuungs- und Unterbringungsrecht

Kurs 50060

Dozent: Dr. Peter Kieß
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Chemnitz
Termin: Donnerstag, 10.06.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Anwaltsvergütung im familienrechtlichen Mandat

Kurs 50039

Dozent: Horst-Reiner Enders
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 18.06.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Kindergeld für Familienrechtler

Kurs 50040

Dozent: Ralph Jahn
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 02.07.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

Gewerblicher Rechtsschutz

Geistiges Eigentum und Insolvenz

Kurs 50106

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 20.05.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Informationstechnologierecht

Geistiges Eigentum und Insolvenz — Kurs 50106

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 20.05.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Insolvenzrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht — Kurs 50021

Dozent: Prof. Dr. Markus Gehrlein
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 19.04.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Geistiges Eigentum und Insolvenz — Kurs 50106

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 20.05.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Sanierung unter Insolvenzschutz - Chancen für eine Eigenverwaltung nach dem ESUG — Kurs 50022

Dozent: Dr. Stefan Weniger
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 21.06.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Medizinrecht

Die Berufskrankheiten 2108 bis 2110 in der sozialgerichtlichen Praxis — Kurs 50007

Dozent: Dr. Uwe Kaminski, Dr. Jürgen Roch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 07.05.2021, von 14:00 Uhr bis 19:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause

BUCHUNG

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Ausgewählte Probleme aus dem Wohnungseigentumsrecht — Kurs 50059

Dozent: Dr. Peter Kieß
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 198,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 29.04.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

Aktuelle Rechtsprechung Wohn- und Gewerberaummietrecht — Kurs 50008

Dozent: Mario Viehweger
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 11.06.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Migrationsrecht

Verteidigung von Ausländern - Schnittstellen zwischen Migrationsrecht und Strafrecht — Kurs 50050

Dozent: Dr. Marc André Kaulfuß
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Freitag, 04.06.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Sozialrecht

Die Berufskrankheiten 2108 bis 2110 in der sozialgerichtlichen Praxis — Kurs 50007

Dozent: Dr. Uwe Kaminski, Dr. Jürgen Roch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 07.05.2021, von 14:00 Uhr bis 19:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause

BUCHUNG

Update Betreuungs- und Unterbringungsrecht — Kurs 50060

Dozent: Dr. Peter Kieß
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Chemnitz
Termin: Donnerstag, 10.06.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Praxisschwerpunkt und aktuelle Rechtsprechung im Schwerbehindertenrecht — Kurs 50058

Dozent: Carina Habelt
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 25.06.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

Strafrecht

Beweisrecht - Beweisantragsrecht, Beweisverwertung, Beweisverwertungsverbote — Kurs 50054

Dozent: Dr. Wilhelm Krekeler
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 03.05.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Verteidigung von Ausländern - Schnittstellen zwischen Migrationsrecht und Strafrecht — Kurs 50050

Dozent: Dr. Marc André Kaulfuß
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Freitag, 04.06.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Urheber- und Medienrecht

Geistiges Eigentum und Insolvenz — Kurs 50106

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 20.05.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Verkehrsrecht

Einstweiliger Rechtsschutz & Fahrerlaubnis, Führerschein-/Fahrerlaubnisrecht inkl. Rechtsschutzfragen — Kurs 50052

Dozent: Stephan Stock
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 26.04.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 1 — Kurs 50009

Dozent: Stephan Stock
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 250,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Samstag, 26.06.2021, von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 Std. Pause

BUCHUNG

Verwaltungsrecht

Einstweiliger Rechtsschutz & Fahrerlaubnis, Führerschein-/Fahrerlaubnisrecht inkl. Rechtsschutzfragen — Kurs 50052

Dozent: Stephan Stock
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 26.04.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Verteidigung von Ausländern - Schnittstellen zwischen Migrationsrecht und Strafrecht — Kurs 50050

Dozent: Dr. Marc André Kaulfuß
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Freitag, 04.06.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 1 — Kurs 50009

Dozent: Stephan Stock
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 250,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Samstag, 26.06.2021, von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 Std. Pause

BUCHUNG

SEMINARE FÜR MITARBEITER | Buchung unter www.rak-sachsen.de/seminare

Auszubildende

Azubi Intensivtraining: Rechnungswesen — Kurs 50069

Dozent: Andrea Rösicke
Anerkennung: Teilnahmebescheinigung
Preis: 90,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 20.04.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Azubi Intensivtraining: Wirtschafts- und Sozialkunde — Kurs 50071

Dozent: Birgit Mieth
Anerkennung: Teilnahmebescheinigung
Preis: 90,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 29.04.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Mitarbeiter

Fristen - Verjährung - Haftung in der täglichen Praxis des ERV — Kurs 50078

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 185,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 04.05.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

Neuerungen im Forderungsmanagement - Das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht — Kurs 50105

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 99,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 17.05.20201, von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

BUCHUNG

Sachbearbeiterlehrgang: Arbeitsrecht — Kurs 50081

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 265,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 14.06.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause
und
Dienstag, 15.06.2021, von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

BUCHUNG

beA-Update — Kurs 50083

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 99,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 15.06.2021, von 13:00 Uhr bis 16:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

BUCHUNG

Sachbearbeiterlehrgang: Zwangsvollstreckung

Kurs 50001

Dozent: Johannes Kreutzkam
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 360,00 €

Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 24.06.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause
und
Freitag, 25.06.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

ZV: Schwerpunkt Änderungen P-Konto

Kurs 50088

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 99,00 €

Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 01.07.2021, von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

BUCHUNG

ZV: Schwerpunkt Änderungen P-Konto

Kurs 50089

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 99,00 €

Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 01.07.2021, von 13:00 Uhr bis 16:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

BUCHUNG

Querbeet durch die ZV: Randthemen die sonst oft untergehen

Kurs 50073

Dozent: Gabriele Waldschmidt
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 175,00 €

Ort: Dresden
Termin: Montag, 05.07.2021, von 08:30 Uhr bis 14:15 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Datenschutzerklärung für Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Bitte nehmen Sie zunächst unserer allgemeine Datenschutzerklärung zur Kenntnis, Link: www.rak-sachsen.de/impressum/

1. Verantwortlicher

Der Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, vertreten durch den Präsidenten, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: info@rak-sachsen.de

Der Datenschutzbeauftragte der RAK Sachsen ist erreichbar unter der Anschrift Glacisstraße 6, 01099 Dresden, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: datenschutz@rak-sachsen.de

2. Personenbezogene Daten

Folgende personenbezogene Daten werden im Rahmen einer Seminarbuchung oder -anfrage für den Teilnehmer, ggfs. abweichenden Rechnungsadressaten bzw. sonstige Dritte verarbeitet:

Name, Vorname, Titel, Kanzlei- bzw. Firmenname, ggfs. Mitgliedsnummer, Berufs- und Fachanwaltsbezeichnung,
Adresse, elektronische Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Fax, beA, DE-Mail),
Anmeldedaten (insb. Datum, Unterschrift),
Daten zum bestellten Seminar, bei Seminarbuchung online zusätzlich:
Benutzerkonto (Benutzername, -E-Mail, Registrierdatum), Anmeldedaten (insb. Mitgliedsnummer, Seminargutschein, ggfs. Bankverbindung).

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt zum Zwecke der Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person, Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten sind für den Vertragsabschluss und die -erfüllung erforderlich. Sollten die angeforderten Daten nicht von Ihnen bereitgestellt werden, kann ein Vertrag nicht abgeschlossen werden.

Daten zur Seminardurchführung und –abwicklung werden an folgende Empfänger weitergegeben:

Postdienstleister, Kreditinstitute zur Einziehung der Seminargebühr, ggfs. Gerichte und Behörden im Falle der Nichtzahlung, Co-Veranstalter von Seminaren, Teilnehmerlisten an Dozenten und Teilnehmer des Seminars, sonstige Dienstleister, die wir für die Durchführung des Seminars benötigen.

Zur Erbringung unserer Dienstleistungen kann es erforderlich sein, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die wir von anderen Unternehmen oder sonstigen Dritten, z. B. Arbeitgeber, o.ä. zulässigerweise und zu dem jeweiligen Zweck erhalten haben. Es erfolgt keine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Drittland oder internationale Organisationen.

Die Daten werden gespeichert zur Vertragserfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, längstens bis zum Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften, sofern Sie nicht ausdrücklich einer darüber hinausgehenden Datenverwendung zugestimmt haben.

Sie haben gem. §§ 15 bis 21 EU-DSGVO die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht.

Soweit besondere personenbezogene Daten auf Grundlage ihrer Einwilligung verarbeitet werden, können Sie ihre Einwilligung hierzu jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Zur Wahrnehmung dieser Rechte wenden Sie sich an den o.g. Verantwortlichen.

Gemäß Art 77 EU-DSGVO besteht das Recht der Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:
Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden.

3. Zusätzliche Informationen zu Seminarwesen Online

Das Portal zur Online-Seminarbuchung, das unter dem Link www.rak-sachsen.de/seminare/ abrufbar ist, wird durch die Datev eG im Auftrag der Rechtsanwaltskammer Sachsen betrieben. Es besteht ein Auftragsverarbeitungs(AV)-Vertrag. Die Datev eG verpflichtet sich selbst in besonderer Weise dem Datenschutz. Mehr erfahren Sie unter diesem Link: www.datev.de/web/de/m/ueber-datev/datenschutz/

Um unser Portal zur Online-Seminarbuchung zu besuchen, müssen Sie keine Daten angeben. Wir speichern lediglich anonymisierte Zugriffsdaten ohne Personenbezug, wie z.B. Namen Ihres Internetserviceproviders, die Seite, von der aus Sie uns besuchen oder den Namen der angeforderten Datei. Zur Datenerhebung können dabei Cookies eingesetzt werden, die allerdings ebenfalls die Daten ausschließlich in anonymer oder pseudonymer Form erheben und speichern und keinen Rückschluss auf Ihre Person erlauben.

Die Anwendung Seminarwesen Online stellt einen hohen Zugriffsschutz mittels der Authentifizierungsmethode von Benutzer-name und Passwort sicher.

Bei der Nutzung der Anwendung Seminarwesen Online können zudem zum Zwecke der Fehler- und Performanceanalyse sowie zum Nachvollzug durchgeführter Transaktionen die folgenden Nutzerinformationen erhoben werden:

Identifikation des Nutzers (bei DATEV-Benutzerkonto: Benutzername o.ä.), Zeit der Anfrage sowie unserer Antworten, übertragenes Datenvolumen, aufgerufene Transaktionen (URLs), Fehlermeldungen der Authentisierungsverfahren und Anwendungen.

Diese nutzerspezifischen Detailinformationen werden maximal zwei Monate aufgehoben. Auswertungen dieser Daten finden ausschließlich für Recherchen im Fehlerfall oder bei Performanceproblemen statt.

Cookies sind kleine Datenmengen, die vom Betreiber einer Web-Seite auf Ihrem Rechner gespeichert werden. Bei Seminarwesen Online werden nur temporäre Cookies verwendet. Temporäre Cookies sind zeitlich begrenzt und enthalten Daten wie beispielsweise eine Identifikations- Nummer (so genannte Session ID). Sie erlauben es dem Server, aufeinander folgende Anfragen des Browsers demselben Benutzer zuzuordnen.

Über das DATEV-Benutzerkonto übermittelte Daten werden per SSL verschlüsselt. Für die Serverauthentifizierung und SSL-Verschlüsselung werden Basismechanismen des Webbrowsers genutzt.

Die Online-Seminare werden über die Plattform edudip durchgeführt. Folgende Richtlinien gelten:

Circa drei Tage vor dem Seminarbeginn erhalten Sie den Link (Einladung mit Zugangslink) für das Online-Seminar per E-Mail. Bitte melden Sie sich direkt nach Erhalt dieser E-Mail für dieses Seminar an. Nutzen Sie die Zeit, um die Konfiguration Ihres Systems zu überprüfen. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome oder Mozilla Firefox. Der Windows Internet Explorer funktioniert nicht. Loggen Sie sich ca. fünf Minuten vor Beginn des Online-Seminars unter dem übersandten Link ein. Geben Sie dabei Ihren korrekten Namen an, damit der Teilnahmenachweis zugewiesen werden kann. Bleiben Sie während des Seminars eingeloggt. Bei FAO-Seminaren erfolgt mehrfach im Laufe des Seminars die Abfrage Ihrer aktiven Teilnahme. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Voraussetzungen des § 15 FAO der Chat und Ihr vollständiger Name unter allen Teilnehmern sichtbar ist. Die RAK Sachsen ist stets als Co-Moderator für den technischen Support über den Chat erreichbar. Nutzen Sie die Möglichkeit durch ein virtuelles Handzeichen und über die Chatfunktion aktiv teilzunehmen. Ihre Rechnung und Anmeldebestätigung erhalten Sie ca. ein – zwei Wochen vor dem Online-Seminar.

Datenschutzerklärung der edudip GmbH: www.edudip.com/de/datenschutz

Die Datenschutzerklärung hat den Stand 14. Dezember 2020. Sie kann jederzeit der aktuellen rechtlichen wie technischen Entwicklung angepasst werden.

Nutzungsbedingungen für Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder und deren Beschäftigte an.

Die in diesen Nutzungsbedingungen verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Zustandekommen des Vertrages

Für Ihre Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Ihr Angebot auf Abschluss eines Vertrages richten Sie bitte unter ausschließlicher Verwendung unserer Anmeldeformulare schriftlich, online oder per Telefax an:

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Seminarwesen
Glacisstraße 6
01099 Dresden
Telefax: 0351 / 3 36 08 99

Möglich ist auch eine Online-Buchung auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de (Menüpunkt „Seminare“).

Ein Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir das Angebot auf Abschluss des Vertrages ausdrücklich schriftlich oder per Telefax gegenüber dem Antragenden annehmen. Sie erhalten in diesem Fall ca. 3 Wochen vor dem Seminar, vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Plätze, von uns eine Seminarbestätigung, in der auch die konkrete Anschrift der Tagungsräume angegeben wird. Erst jetzt ist Ihre Anmeldung verbindlich. Zugleich übersenden wir Ihnen die Rechnung (siehe 2.). Bei Online-Seminaren entfällt der Tagungsraum.

Wir berücksichtigen die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs. Sollte das von Ihnen gewählte Seminar bereits ausgebucht sein, erhalten Sie von uns rechtzeitig eine Mitteilung. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

Richtlinien für Online-Seminare

Circa drei Tage vor dem Seminarbeginn erhalten Sie den Link (Einladung mit Zugangslink) für das Online-Seminar per E-Mail. Bitte melden Sie sich direkt nach Erhalt dieser E-Mail für dieses Seminar an. Nutzen Sie die Zeit, um die Konfiguration Ihres Systems zu überprüfen. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome oder Mozilla Firefox. Der Windows Internet Explorer funktioniert nicht. Loggen Sie sich ca. fünf Minuten vor Beginn des Online-Seminars unter dem übersandten Link ein. Geben Sie dabei Ihren korrekten Namen an, damit der Teilnahmenachweis zugewiesen werden kann. Bleiben Sie während des Seminars eingeloggt. Bei FAO-Seminaren erfolgt mehrfach im Laufe des Seminars die Abfrage Ihrer aktiven Teilnahme. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Voraussetzungen des § 15 FAO der Chat und Ihr vollständiger Name unter allen Teilnehmern sichtbar ist. Die RAK Sachsen ist stets als Co-Moderator für den technischen Support über den Chat erreichbar. Nutzen Sie die Möglichkeit durch ein virtuelles Handzeichen und über die Chatfunktion aktiv teilzunehmen. Ihre Rechnung und Anmeldebestätigung erhalten Sie ca. ein – zwei Wochen vor dem Online-Seminar.

2. Seminarpreise, Rechnung, Fälligkeit

Die von uns ausgewiesenen Seminarpreise sind von der Umsatzsteuer befreit.

Gemeinsam mit der Seminarbestätigung (siehe 1.) erhalten Sie eine gesonderte Rechnung. Der darin ausgewiesene Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung fällig.

Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter ausdrücklicher Angabe des dort benannten Verwendungszwecks zu überweisen.

3. Veranstaltungsort

Als Veranstaltungsort ist im Seminarkatalog und auf der Homepage die jeweilige Stadt angegeben. Die konkrete Anschrift der Tagungsräume wird Ihnen rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung bekannt gegeben (Seminarbestätigung, siehe 1.).

Angepasst an die jeweiligen Teilnehmerzahlen behalten wir uns die kurzfristige Verlegung der Veranstaltung in andere Tagungsräume vor. Dies berechtigt nicht zur Stornierung des Seminars.
Bei Online-Seminaren entfällt der Tagungsraum.

4. Absage oder Programm- bzw. Dozentenwechsel

Wir behalten uns das Recht vor, die Veranstaltung bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung des Dozenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abzusagen.

Dies gilt insbesondere auch bei vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

gem. § 5 Infektionsschutzgesetz und entsprechender behördlicher oder gesetzlicher Auflagen.

Über notwendige Änderungen, insbesondere Verlegung des Seminartermins, -ortes oder bei Dozentenwechsel, werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.

Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, wird ein bereits gezahlter Seminarpreis erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Stornierung

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre Anmeldung rechtzeitig schriftlich oder per Telefax zu stornieren. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Stornierung bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen an.

Präsenz-Seminare:
Bei Stornierung innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 14 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben.
Bei Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine Seminarkostenpauschale nebst pauschaler Bearbeitungsgebühr in Höhe von insgesamt 75,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben, sofern eine tatsächliche und zwingende Verhinderung nachgewiesen wird. Anderenfalls ist der volle Seminarpreis fällig.

Online-Seminare:
Bei Stornierung innerhalb eines Zeitraumes von 6 bis 10 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben. Bei Stornierung innerhalb von 5 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine Seminarkostenpauschale nebst pauschaler Bearbeitungsgebühr in Höhe von insgesamt 50,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben, sofern eine tatsächliche und zwingende Verhinderung nachgewiesen wird. Anderenfalls ist der volle Seminarpreis fällig.

6. Teilnahmebescheinigung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen stellt Teilnahmebescheinigungen aus. Bitte beachten Sie, dass eine Bescheinigung nur dann ausgestellt wird, wenn Sie als Teilnehmer namentlich gemeldet sind und die vollständige Teilnahme am Veranstaltungstag auf beiden Anwesenheitslisten durch Ihre Unterschrift bestätigt haben. Wir weisen auf den Bescheinigungen die tatsächliche Teilnahmedauer aus.

Die Bescheinigungen werden entweder nach der Veranstaltung vor Ort ausgegeben oder postalisch versandt. Den elektronischen Versand behalten wir uns vor.

Unsere Fortbildungsveranstaltungen sind zum Teil als Pflichtfortbildung gemäß § 15 FAO geeignet. Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die berechtigt sind, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, werden die auf der Teilnahmebescheinigung ausgewiesenen Fortbildungsstunden automatisch registriert.

7. Begleitende Seminarunterlagen

Die Dozenten stellen Ihnen im Rahmen einer Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen begleitende Seminarunterlagen zur Verfügung. Sie haben keinen Anspruch auf Aushändigung derartiger Seminarunterlagen. Sofern der jeweilige Dozent einwilligt, können wir Ihnen diese Seminarunterlagen auch elektronisch vor oder nach dem Seminar übersenden.

Die Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung dieser Seminarunterlagen, insbesondere die Vervielfältigung und/oder Verbreitung, auch nicht auszugsweise, ist ohne vorherige Einwilligung des Urhebers und der Rechtsanwaltskammer Sachsen unzulässig.

8. Datenschutz

Wir beachten die EU-Datenschutz-grundverordnung und die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz. Uns übermittelte personenbezogene Daten, wie z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, ggfs. Bankverbindung usw., werden zum Zwecke der Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person, Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO, verarbeitet.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung für Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen, abrufbar unter dem Link: www.rak-sachsen.de/datenschutzerklaerung-seminare/ und die allgemeine Datenschutzerklärung der Rechtsanwaltskammer Sachsen, abrufbar unter dem Link:
www.rak-sachsen.de/impressum/

9. Haftungsbeschränkung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet gegenüber den Teilnehmern nur, soweit ein Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Rechtsanwaltskammer Sachsen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Teilnehmers. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Sätze.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet nicht für den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung oder der begleitenden Arbeitsunterlagen, es sei denn Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Verbraucher haben das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Rechtsanwaltskammer Sachsen, vertreten durch den Präsidenten, Seminarwesen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: seminare@rak-sachsen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Besondere Hinweise
Ihr Widerrufsrecht erlischt mit Ihrer Zustimmung vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Stand der Nutzungsbedingungen: 24. Mai 2018

RECHTS ANWALTS KAMMER SACHSEN

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Rechtsanwältin
Jacqueline Lange, LL.M.
Geschäftsführerin

0351-31859 26

Rechtsanwalt
Jörg Freund
Referent
Berufsrecht, Ausbildung, Zulassung
0351-31859 45

Rechtsanwalt
Jörg Ebert
Referent, Seminare
Juristenausbildung

0351-31859 31

Rechtsanwältin
Diana Krumpolt
Referentin, Berufsrecht, Zulassung, Fachanwaltschaften
0351-31859 46

Roswitha Chlubek
Sekretariat, Fachanwaltschaften

0351-31859 21

Rita Dreiblatt
Sachbearbeitung/ Berufsrecht, Zweigstellen, Gebührengutachten
0351-31859 20

Daniela Hielscher
Buchhaltung, Anwaltsausweise

0351-31859 23

Silke Keil
Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung Zulassung (A-K)

0351-31859 25

Kathleen Pfeiffer
Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung/ Zulassung L-N, Geldwäscheaufsicht
0351-31859 28

Kerstin Müller
Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung/ Zulassung (O-Z)

0351-31859 29

Anne Gühmann
Sachbearbeitung/ Seminare

0351-31859 44

Britta Uhlmann
Sachbearbeitung/ Berufsausbildung

0351-31859 27

Sindy Triebe
Empfang, Assistenz

0351-31859 40

Silke Schulz
Sachbearbeitung/ Referendarausbildung

0351-31859 24

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell“ 2/2021: 31.05.2021

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

vOFFICE

DATENSCHUTZ-KONFORM · ERFÜLLT SÄMTLICHE RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN DER DSGVO

Software für videobasierte Büro-Organisation

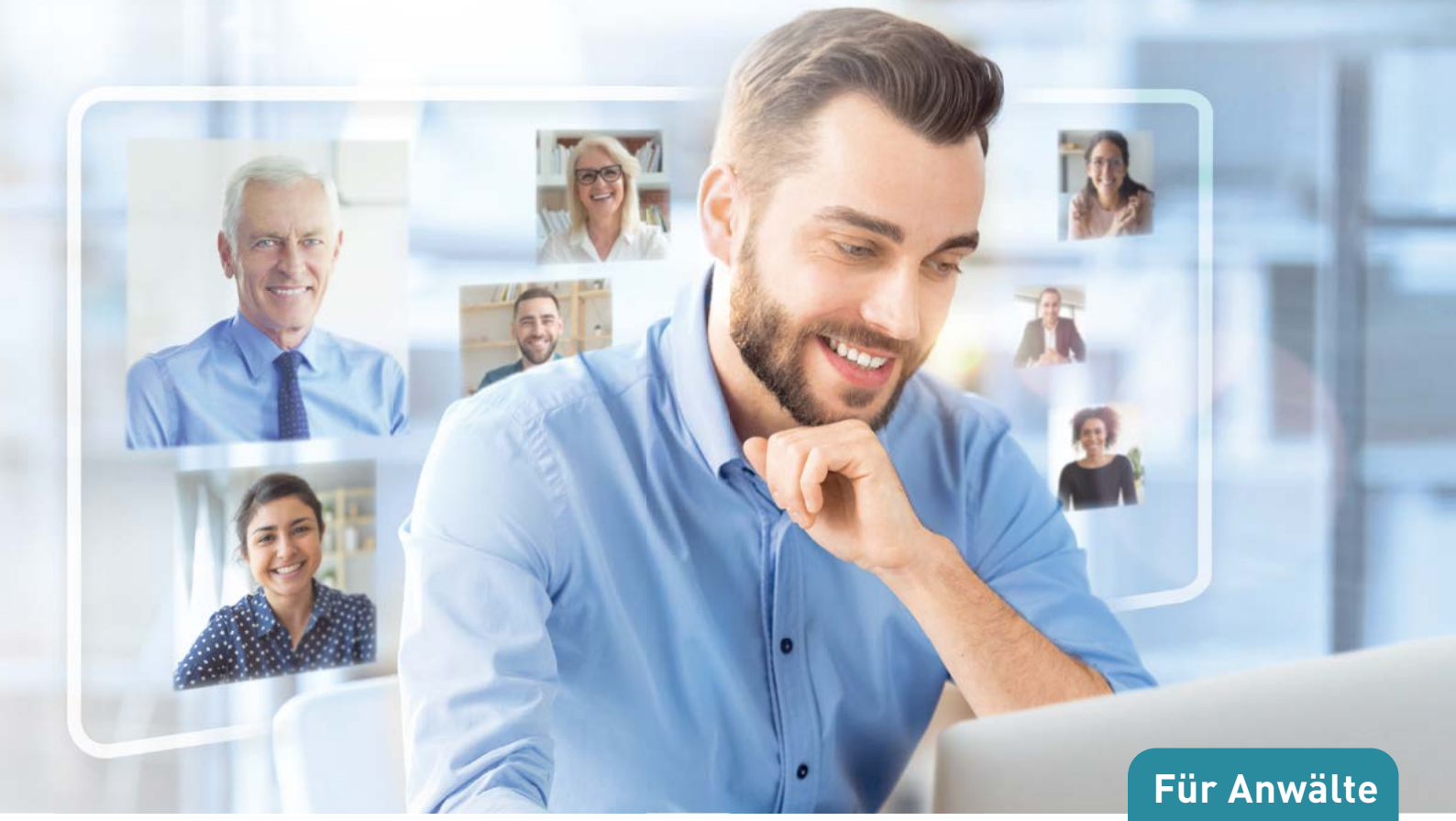

Für Anwälte KOSTENLOS

vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- **Videokonferenzen** mit Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern – **spontan** mit nur einem Klick
- **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Jetzt informieren:
030 43598 802
ra-micro.de/vOffice

RA-MICRO